

EU-Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 4 BHG 2013
März 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Folgenden bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männliche Form angeführt. Diese bezieht sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, es wird ausdrücklich anders angegeben. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Inhalt

Kurzfassung	4
1 Analytischer Teil	5
1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt.....	5
1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts	9
1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen	14
1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich.....	20
1.5 Operativer Haushaltssaldo	31
1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten	34
2 Tabellenteil	36
3 Abkürzungen	41

Kurzfassung

Für den österreichischen EU-Beitrag sind im Bundesvoranschlag (BVA) 2020 3,3 Mrd. Euro vorgesehen. Er wird als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben dargestellt. Der Anteil Österreichs an der Finanzierung des EU-Gesamthaushalts liegt seit dem Jahr 2002 bei 2,0%-2,7%.

Von den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen) werden 80% der eingehobenen Mittel an die EU abgeführt. 20% werden als Einhebungsvergütung zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung der Zölle verbundenen Kosten einbehalten. Im BVA 2020 sind für die Einhebungsvergütung 63 Mio. Euro veranschlagt.

Außerdem sind im Bundeshaushalt Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, die die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Regionalpolitik (EU-Strukturfonds EFRE und ESF) und die Landwirtschaft. Der BVA 2020 sieht hierfür insgesamt 1,368 Mrd. Euro vor.

Darüber hinaus werden weitere Politikbereiche in den EU-Staaten (Forschung, Verkehr, Bildung usw.) gefördert. Ein Großteil dieser Rückflüsse kommt den Fördernehmern direkt zugute und scheint nicht im österreichischen Bundeshaushalt auf.

Sämtliche operative Rückflüsse an die Mitgliedstaaten, auch die von der EU direkt an Private ausgezahlten, werden in den nationalen Haushaltssalden (Nettopositionen) berücksichtigt. Österreich ist Nettozahler.

Das Gesamtvolumen des EU-Haushalts 2020 beläuft sich auf 153,6 Mrd. Euro (Zahlungsermächtigungen). Das entspricht 0,90% der Gesamtwirtschaftsleistung der EU 28. Der EU-Haushalt ist damit im Vergleich zu den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten, die zwischen 25% und 60% der jeweiligen Wirtschaftsleistung ausmachen, ein relativ kleiner Haushalt.

1 Analytischer Teil

1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt

Die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der Europäischen Kommission (EK) im Zusammenhang mit dem österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt werden in den Unter-gliederungen (UG) 15 (Finanzverwaltung) bzw. 16 (Öffentliche Abgaben) ausgewiesen. Die Rückflüsse von Mitteln aus dem EU-Haushalt nach Österreich, die den Bundeshaushalt berühren, werden zum Großteil in der UG 51 (Kassenverwaltung) verbucht.

Ausgaben für EU-finanzierte Förderprogramme werden zunächst als Auszahlungen der Ressorts aus deren Detailbudgets (DB) an die Förderwerber bzw. Förderstellen verbucht. In weiterer Folge werden diese Auszahlungen von der EK refundiert und vom Bundes-ministerium für Finanzen (BMF) als Einzahlungen (DB 51.01.04 Transfer von der EU) verbucht. Der österreichische Beitrag zur Finanzierung des EU-Haushalts (EU-Beitrag¹) wird gemäß § 29 Abs. 4 des BHG 2013² als Verminderung der Erträge und Einzahlungen an öffentlichen Abgaben (DB 16.01.04) dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt die Mittelflüsse zwischen dem Bundeshaushalt und der EK dar. Sie eignet sich aus methodischen Gründen nicht zur Berechnung der operativen Haushaltssalden (Nettopositionen), wenngleich Österreich zweifellos Nettozahler ist. Die Nettopositionen der Mitgliedstaaten sind den Abschnitten 1.5 Operativer Haushaltssaldo und 2 Tabellenteil zu entnehmen. Die dort dargestellten Salden basieren auf den jährlichen Finanzberichten der EK³ und berücksichtigen – im Gegensatz zur folgenden Tabelle – auch Rückflüsse an nicht-öffentliche Fördernehmer.

¹ Es handelt sich um den „nationalen Beitrag“ gemäß EK-Definition, der sich folgendermaßen zusammensetzt: MwSt-basierte Eigenmittel + BNE-abhängige Eigenmittel + Finanzierung der Pauschalkorrekturen zugunsten von Dänemark, Niederlande und Schweden + Finanzierung des UK-Rabatts + JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nicht-Teilnahme von DK, IE und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres).

² Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF.

³ Aktuell: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/about_the_european_commission/eu_budget/financial_report_web.pdf.

Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse; Ergebnishaushalt
in Mio. € (Rundungsdifferenzen)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA
DB 15.01.02							
Einhebungsvergütungen ¹	60	66	64	45	52	62	63
DB 16.01.04 EU-Beitrag							
EU-Beitrag ²	2.865	2.570	2.728	2.430	3.277	3.100	3.300
DB 51.01.04 EU-Rückflüsse							
EGFL-Garantie (EGFL)	728	713	676	706	716	664	664
Ländliche Entwicklung (ELER)	558	421	434	404	510	563	591
Europ. Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	0	0	0	1	1	1	1
Europ. Regionalfonds (EFRE)	114	73	24	0	82	57	57
Europ. Sozialfonds (ESF)	73	8	12	27	45	55	55
Europ. Solidaritätsfonds (EUSF)	14	0	0	0	0	0	0
Europ. Globalisierungsfonds (EGF)	-7	0	0	0	0	0	0
Europ. Hilfsfonds (FEAD)	0	2	2	2	2	0	0
EU Ratsreisekosten	0	0	0	0	1	1	1
DB 51.01.04 Summe	1.481	1.217	1.149	1.141	1.356	1.340	1.368
Sonstige Rückflüsse in den Bundeshaushalt ³ (diverse UG)	10	20	42	27	36	35	35
Rückflüsse insgesamt	1.491	1.237	1.191	1.168	1.392	1.375	1.403

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹ 20% ab Oktober 2016.

² Nationaler EU-Beitrag (BNE-, Mwst.-Eigenmittel und VK-Korrekturbetrag) sowie JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und VK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres).

³ Ab 2019 Schätzungen.

Die Landwirtschaft ist in Österreich jener Sektor, der mit Abstand am meisten Förderungen aus dem EU-Haushalt generiert. Abgesehen von der ersten Säule der Landwirtschaft (vorwiegend Direktzahlungen zugunsten landwirtschaftlicher Fördernehmer aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft EGFL) mit ihren gut vorhersehbaren Unterstützungsleistungen, schwanken sowohl die Rückflüsse als auch der EU-Beitrag von Jahr zu Jahr, v.a. aufgrund des mehrjährigen Charakters der Förderprogramme.

Bei den EU-Strukturfonds (im Wesentlichen: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung EFRE und Europäischer Sozialfonds ESF) machte sich – nach den im Jahr 2015 angefallenen letzten Zahlungen für die Finanzperiode 2007-2013 – in den Jahren 2016 und 2017 das verhaltene Anlaufen der neuen Periode in Form geringerer Rückflüsse bemerkbar, 2018 setzte der entsprechende Aufholprozess ein.

Der negative Betrag beim Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für das Jahr 2014 geht auf Rückzahlungen aufgrund überschätzter förderfähiger Ausgaben aus Vorjahren zurück.

1.1.1 Der österreichische EU-Beitrag (UG 15 und UG 16)

Der BVA sieht 3,3 Mrd. Euro für den österreichischen EU-Beitrag im Jahr 2020 im DB 16.01.04 EU Ab-Überweisungen II vor. Gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017)⁴ beteiligen sich neben dem Bund (Konto 8890.000) auch die Länder (Konto 8891.000) an dessen Finanzierung. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an die Länder zum Ausdruck.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt im Namen der EK ein eigenes Konto (Art.-9-Konto)⁵, das mit der Haushaltsverrechnung verknüpft ist. Die monatlichen Eigenmitteltagschriften erfolgen auf diesem Konto der EK und werden im Haushalt bei DB 16.01.04 dargestellt. Diese Gutschriften entsprechen jenen Zahlen, die die EK in ihrem jährlichen Finanzbericht veröffentlicht.

Das Art.-9-Konto (siehe Abschnitt 1.2.1 Eigenmittelsystem, letzter Absatz) weist darüber hinaus die Gutschriften für die traditionellen Eigenmittel (TEM) aus, das sind Zölle auf Einfuhren aus Drittstaaten. Diese sind aber nicht Teil des nationalen EU-Beitrags, weil sie als „echte“ EU-Einnahmen im Rahmen der Zollunion angesehen werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Waren beim Import in die EU verzollt werden. Die TEM werden lediglich in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesen. 80% der eingehobenen Zölle werden an die EU abgeführt. Die restlichen 20% der Zolleinnahmen werden als Einheitsvergütung (DB 15.01.02) zur pauschalen Deckung der mit der Einhebung verbundenen Kosten einbehalten. Der einbehaltene Betrag wird der Finanzverwaltung zugerechnet. Im BVA 2020 sind 63 Mio. Euro an Einheitsvergütung vorgesehen.

⁴ Bundesgesetz mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017, FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016.

⁵ Bezogen auf Art. 9 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/804 des Rates vom 17. Mai 2016.

1.1.2 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt (UG 51)

Im österreichischen Bundeshaushalt sind alle Rückflüsse aus dem EU-Haushalt berücksichtigt, welche gemäß den Vorgaben der EU die Verantwortlichkeit des Bundes berühren. Das betrifft im Wesentlichen die Strukturfonds (Teilrubrik 1b des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2014-2020⁶ der EU) und die Landwirtschaft (Rubrik 2). Im BVA sind hierfür für das Jahr 2020 in DB 51.01.04 (Transfer von der EU) insgesamt 1,368 Mrd. Euro vorgesehen. Die im Bundeshaushalt als Rückflüsse veranschlagten Beträge können von den aus EU-Sicht an Österreich überwiesenen Beträgen (siehe Tabelle „Erfolgsbilanz“ in Abschnitt 1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich) abweichen. Gründe dafür sind einerseits unterschiedliche Periodenabgrenzungen und andererseits nicht extra als privat oder öffentlich ausgewiesene Rückflüsse in einzelnen Förderprogrammen.

So fließen Rückflüsse der Teilrubrik 1a (Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung) nicht an die Budgets der Mitgliedstaaten, sondern direkt an Forschungsinstitute, Unternehmen, Studierende usw. Die EK veröffentlicht die Rückflussbeträge aus den verschiedenen Programmen je Mitgliedstaat in ihrem jährlichen Finanzbericht. Auch im Bereich der Verwaltungsausgaben fließen nur geringe Beträge über den Bundeshaushalt (hauptsächlich Kostenersatz für Dienstreisen). Die über den Bundeshaushalt abgewickelten Rückflüsse aus der Rubrik 3 (Sicherheit und Unionsbürgerschaft) sind vorwiegend dem Bundesministerium für Inneres (BMI) zuzurechnen, die restlichen rechnet die EK großteils direkt mit nicht-öffentlichen Empfängern ab.

Die budgetäre Veranschlagung der geplanten jährlichen Auszahlungen an die Förderempfänger erfolgt bei jenen zuständigen Ressorts, die als Bescheinigungsbehörden fungieren. Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ; UG 20) ist Bescheinigungsbehörde für den ESF – dies betrifft Mittel der MFR-Teilrubrik 1b. Die Mittel aus dem EFRE (ebenfalls Teilrubrik 1b des MFR) sowie die Zahlungen im Agrarbereich (Rubrik 2 des MFR) werden beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT; UG 42) veranschlagt. Diese Ressorts bestätigen die Ausgabenerklärungen und stellen die Anträge auf Refundierung an die EK. Diese überprüft die eingereichten Unterlagen und überweist, sofern die Regeln eingehalten worden sind, die beantragten Beträge nach Österreich. Das BMF vereinnahmt diese Mittel in der UG 51 und verständigt die Ressorts nach dem Eingang.

⁶Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2017/1123 DES RATES vom 20. Juni 2017.

1.2 Europarechtliche Grundlagen des EU-Haushalts

Die im Bundeshaushalt dargestellten Zahlen gehen auf den Haushaltsplan der EU zurück. Der Haushaltsplan wird jedes Jahr von den Mitgliedstaaten (Rat) und dem Europäischen Parlament (EP) verabschiedet. Die Europäische Kommission (EK) führt den jährlichen EU-Haushaltsplan aus. In den folgenden Abschnitten werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen für diese Vorgänge vorgestellt. Es handelt sich dabei einnahmenseitig um das Eigenmittelsystem (Abschnitt 1.2.1) und ausgabenseitig um den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR; Abschnitt 1.2.2) sowie das jährliche Haushaltsverfahren (Abschnitt 1.2.3), die Haushaltsordnung (Abschnitt 1.2.4) und das Entlastungsverfahren (Abschnitt 1.2.5).

1.2.1 Eigenmittelsystem

Die EU finanziert ihren Gesamthaushalt gemäß Art. 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Wesentlichen durch sogenannte Eigenmittel. Sie werden von den Mitgliedstaaten eingehoben und für den EU-Haushalt bereitgestellt. Die Bestimmungen über die Finanzierung des EU-Haushalts sind im Eigenmittelbeschluss (EMB)⁷, der entsprechenden Durchführungsverordnung⁸ sowie in der Bereitstellungsverordnung geregelt.

Der EMB gilt unbefristet, eine Änderung bedarf der Einstimmigkeit im Rat nach Anhörung des EP und der Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten. Das Eigenmittelsystem legt damit langfristig die Regeln für die Zurverfügungstellung der Finanzmittel fest. Das bedeutet, dass die Union jährlich über Finanzmittel in der zur Finanzierung des Jahreshaushalts erforderlichen Höhe verfügt, ohne dass es dazu besonderer Entscheidungen der Mitgliedstaaten bedürfte. Der EMB legt allerdings verbindliche Obergrenzen von 1,20% (ZE) bzw. 1,26% (VE) des BNE der EU fest, die nicht überschritten werden können. Zugleich ist der EU-Haushalt grundsätzlich ausgeglichen (Defizitverbot gemäß Art. 310, Abs. 1 AEUV).

Folgende Eigenmittel legt der EMB fest:

- Traditionelle Eigenmittel: Abgaben, die direkt an den Außengrenzen der EU eingehoben werden (Zölle). Die Einhebung der Abgaben und deren Abführung an die EK obliegen den Mitgliedstaaten, diese behalten dafür eine Einhebungsvergütung von 20% zur pauschalen Deckung ihrer Kosten ein.

⁷ Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union.

- Mehrwertsteuer-Eigenmittel: Mittel, die durch Anwendung eines prozentuellen Abruf-satzes auf die nach Unionsvorschriften harmonisierte Mehrwertsteuer-Bemessungsgrund-lage der Mitgliedstaaten errechnet werden.
- BNE-Eigenmittel: Restgröße, die durch Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das nationale BNE ermittelt wird.

Etwa zwei Drittel des EU-Haushalts werden über BNE-Eigenmittel finanziert, die beiden anderen Eigenmittelquellen tragen seit einigen Jahren jeweils weniger als 15% bei. Der Finanzierungsbedarf an Eigenmitteln wird durch den sich im Vollzug ergebenden Haushalts-überschuss aus dem Vorjahr reduziert, weiters durch „sonstige Einnahmen“, wie z.B. Abgaben und Pensionsbeiträge der EU-Bediensteten, Wettbewerbsstrafen, Vermögenserträge, Verzugszinsen, Einnahmen aus Anleihe- und Darlehensoperationen usw.

Im Gegensatz zum nationalen Haushalt darf der EU-Haushalt grundsätzlich nicht über Verschuldung finanziert werden. Sämtliche Ausgaben müssen durch den Haushaltsplan autorisiert und durch entsprechende Einnahmen, die oben genannten Eigenmittel sowie „sonstige Einnahmen“, gedeckt sein. Bei der Umsetzung des jährlichen Haushaltsplans ergibt sich in der Praxis ein Überschuss, der im Wesentlichen für die Finanzierung des folgenden Jahreshaushalts verwendet wird und, wie oben erwähnt, den Bedarf an BNE-Eigenmitteln reduziert.

Eine Besonderheit im System der Eigenmittel ist der Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Rabatt). Er wurde 1984 beim Europäischen Rat von Fontainebleau vereinbart. Anlass waren die geringen Rückflüsse aus dem Agrartopf und der im Vergleich zur damals unterentwickelten Wirtschaftskraft hohe Finanzierungsbeitrag des Vereinigten Königreichs. Der Rabatt für das Jahr 2019 wurde im EU-Haushalt 2020, an dem das Vereinigte Königreich noch einnahmen- und ausgabenseitig teilnimmt, mit rund 5 Mrd Euro veranschlagt.

Die Finanzierung des Rabatts obliegt den übrigen Mitgliedstaaten, wobei die Nettozahler Deutschland, Schweden, die Niederlande und Österreich nach einer Vereinbarung des Europäischen Rates in Berlin im Jahr 1999 nur mehr ein Viertel ihres ursprünglichen Anteils zu leisten haben („Rabatt auf den Rabatt“). Das Vereinigte Königreich wird von der Finanzierung des eigenen Korrekturbetrags ausgenommen. Um exzessive negative Nettopositionen zu vermeiden, gelten für einzelne Mitgliedstaaten zusätzlich Pauschalen nachlässe sowie begünstigte Abrufsätze bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln.

Entsprechend den Bestimmungen von Art. 9 der geltenden Bereitstellungsverordnung zum EMB „schreibt jeder Mitgliedstaat die Eigenmittel dem Konto (Anm.: „Art. 9-Konto“) gut, das

zu diesem Zweck für die EK bei der Haushaltsverwaltung des Mitgliedstaats oder bei der von ihm bestimmten Einrichtung eingerichtet wurde“. Eine Sicherheit für die Bereitstellung der Mittel bietet Art. 12, demzufolge der betreffende Mitgliedstaat bei verspäteter Gutschrift Verzugszinsen zu entrichten hat.

1.2.2 Mehrjähriger Finanzrahmen

Seit 1988 werden die EU-Jahreshaushalte innerhalb der Grenzen eines Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) veranschlagt. Der MFR sieht jährliche Obergrenzen für die großen Ausgabenblöcke (Rubriken) zur finanziellen Ausstattung der verschiedenen Politikbereiche vor. Diese Rubrikenobergrenzen müssen von der EK bei jedem Vorschlag für den nächsten Jahreshaushalt sowie von der Haushaltsbehörde (Rat und EP gemeinsam) bei dessen Verabschiedung berücksichtigt werden. Die Anzahl der Rubriken und die Zuweisung bestimmter Politikbereiche zu diesen Rubriken sind nicht vorgegeben. Diese Fragen sind Gegenstand der Verhandlungen über jeden MFR.

Durch die Obergrenzen wird pro Jahr der maximale Gesamtbetrag (Summe der Obergrenzen für die einzelnen Rubriken) für Verpflichtungsermächtigungen (VE) sowie eine Gesamtobergrenze für Zahlungsermächtigungen (ZE) festgelegt. Die EK ist ermächtigt, höchstens im Ausmaß der auf Basis dieser MFR-Obergrenzen im Jahreshaushalt festgelegten VE rechtliche Verpflichtungen einzugehen – im Wesentlichen durch das Unterzeichnen rechtsverbindlicher Förderverträge. Diese Verpflichtungen ziehen in demselben Jahr oder in den Folgejahren Zahlungen nach sich. Für jede einzelne Haushaltsslinie wird im Jahreshaushalt ein Betrag in VE und einer in ZE beschlossen. Dadurch, dass die eingegangenen Verpflichtungen in der Regel die durchgeführten Zahlungen übersteigen, entsteht ein noch durch Zahlungen abzubauender (kumulierter) Verpflichtungsüberhang (RAL – frz.: reste à liquider) im Ausmaß von rund 300 Mrd. Euro bei Drucklegung.

Gemäß Art. 312 AEUV gilt:

- Der Rat erlässt einstimmig eine Verordnung zur Festlegung des MFR (MFR-VO); die Zustimmung des EP ist erforderlich.
- Der MFR enthält neben der Tabelle mit den Obergrenzen auch alle sonstigen wesentlichen, für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen. Zusätzliche verfahrenstechnische Bestimmungen können in einer Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen EK, EP und Rat festgelegt werden.
- Der MFR wird für mindestens fünf Jahre erstellt.

- Falls bis zum Ablauf einer Finanzperiode keine Einigung auf einen neuen MFR erzielt wird, gelten die Obergrenzen und Bestimmungen des letzten Jahres des auslaufenden MFR.

1.2.3 Jährliches Haushaltsverfahren

Gemäß Art. 314 AEUV präsentiert jedes EU-Organ vor dem 1. Juli einen Haushaltsvorschlag. Die EK fasst diese Voranschläge zu einem Haushaltsplanentwurf zusammen, der dem Rat und dem EP spätestens am 1. September vorgelegt wird. Der Rat legt seinen Standpunkt zum Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn – in der Praxis mit Änderungen – spätestens am 1. Oktober dem EP zu. Er unterrichtet das EP auch über die Gründe seines Standpunkts. Üblicherweise legt die EK gemäß einem pragmatischen Kalender ihren Haushaltsplanentwurf zumeist Anfang Mai und der Rat seinen Standpunkt im Juli fest, sodass das EP sofort nach der Sommerpause den EK-Entwurf und den Ratsstandpunkt diskutieren kann.

Binnen 42 Tagen nach der Übermittlung des Ratsstandpunkts kann das EP den Haushaltsplan in seiner Lesung im Oktober erlassen oder den Entwurf mit seinen Abänderungen an den Rat zurückverweisen. Der Rat kann diese Änderungen binnen weiterer zehn Tage annehmen, der Haushaltsplan ist somit erlassen.

Wenn der Rat hingegen die Änderungen des EP ablehnt, wird ein Vermittlungsausschuss einberufen. In der Praxis ist dies der Regelfall. Der Vermittlungsausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Rates (also je einem Vertreter pro Mitgliedstaat) und ebenso vielen Vertretern des EP. Der Vermittlungsausschuss hat die Aufgabe, innerhalb von 21 Tagen eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf (politischer Kompromiss) zu erzielen.

Einigt sich der Vermittlungsausschuss im November auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen der Rat und das EP über eine Frist von 14 Tagen, um diesen zu billigen oder abzulehnen. Der Haushalt gilt als angenommen, wenn beide Teile der Haushaltsbehörde dem gemeinsamen Entwurf zustimmen. Ebenso gilt der Haushalt als angenommen, wenn das EP dem gemeinsamen Entwurf zustimmt, der Rat diesen aber ablehnt.

Wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als abgelehnt und die EK muss einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vorlegen. Ebenso hat die EK einen neuen Entwurf vorzulegen, wenn sich der Vermittlungsausschuss auf keinen gemeinsamen Entwurf einigen konnte bzw. wenn der Rat dem gemeinsamen Entwurf zwar zugestimmt hat, aber dieser vom EP abgelehnt wurde. Daher gibt es keine Annahme des EU-Haushalts gegen den Willen des EP.

Dieses Verfahren kommt auch bei der Annahme von Berichtigungshaushaltsplänen (BH) zum laufenden Haushaltsjahr zur Anwendung.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig erlassen, dürfen die monatlichen Ausgaben ein Zwölftel der im vorangegangenen Haushalt Jahr eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

1.2.4 Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung⁹ regelt die Details der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans. Sie legt die Haushaltsgrundsätze und die Gliederung des Haushalts fest. Der umfangreichste Teil der Haushaltsordnung gibt die Regeln für den Vollzug des Haushalts vor. In diesem Teil werden u.a. die Finanzakteure (Anweisungsbefugte, Rechnungsführer, Zahlstellenverwalter) und ihre Aufgaben sowie die Ausgabenarten (Finanzhilfen, Preisgelder, Finanzierungsinstrumente) definiert.

1.2.5 Entlastungsverfahren

Die Entlastung ist jener Rechtsakt, mit dem das EP auf Empfehlung des Rates die EK jeder weiteren Haftung im Zusammenhang mit ihrer Haushaltsführung entbindet und damit den Haushaltskreislauf schließt. Das Entlastungsverfahren wird in Art. 319 AEUV und detailliert in den Art. 260 bis 263 der Haushaltsordnung sowie in der Geschäftsordnung des EP geregelt.

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) übermittelt den für die Entlastung zuständigen Behörden und den anderen Institutionen spätestens bis 15. November des Folgejahres seinen Jahresbericht samt den Antworten der Institutionen.

Sobald der EuRH den Jahresbericht übermittelt hat, informiert die EK die betroffenen Mitgliedstaaten unverzüglich über die detaillierten Aussagen des Berichts, die sich auf die Mittelverwendung beziehen. Nach Erhalt dieser Informationen müssen die Mitgliedstaaten der EK innerhalb von 60 Tagen ihre Kommentare zukommen lassen. Die EK übermittelt vor dem 28. Februar eine Zusammenfassung derselben an den EuRH, den Rat und das EP.

Das EP kann die EK auffordern, Auskunft über die Abwicklung der Ausgaben und die Arbeitsweise der Finanzkontrollsysteme zu erteilen. Nach Anhörung der EK und Bewertung der vorgelegten Informationen sowie nach einer mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Empfehlung des Rates entlastet das EP die EK hinsichtlich des Haushaltsvollzugs eines Jahres vor dem 15. Mai des übernächsten Jahres.

⁹Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 1046/2018 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Das EP hat die politische Komponente der Entlastung nach und nach ausgebaut und sie dazu benutzt, sich immer größeren Einfluss auf die Art und Weise zu verschaffen, wie die EK die ihr übertragenen Befugnisse und Aufgaben wahrt:

- Aufschub der Entlastung: Stellt das EP bei der Vorbereitung der Aussprache über die Entlastung (oder der Rat bei seinen Beratungen im Hinblick auf eine Entlastungsempfehlung) Unklarheiten fest, so vertagt es den Entlastungsbeschluss und teilt der EK die Gründe dafür mit.
- Verweigerung der Entlastung: Die Verweigerung der Entlastung ist weder im Primärrecht noch in der Haushaltsumordnung festgeschrieben. Diese Fragen sind nur in Art. 3 und 5 des Anhangs V zur Geschäftsordnung des EP geregelt.

Das EP verweigert die Entlastung nur in Ausnahmefällen. Bislang kam es zweimal zu einer Weigerung (1982 und 1996). Die Entlastung für das Haushaltsjahr 1982 wurde nachträglich doch noch erteilt. Die Nicht-Entlastung für das Haushaltsjahr 1996 führte hingegen im Jahr 1999 zum Rücktritt der EK unter EK-Präsident Jacques Santer, die damit einem sich abzeichnenden Misstrauensantrag des EP zuvorkam.

1.3 EU-budgetpolitische Rahmenbedingungen

1.3.1 Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020

Der MFR 2014-2020 legt die maximale Ausgabenobergrenze für die EU 28 für den gesamten Zeitraum von sieben Jahren mit rund 1.087 Mrd. Euro an VE fest, was 1,00% des prognostizierten BNE der EU entspricht.¹⁰

Die größten Ausgabenbereiche sind die Agrarpolitik (Rubrik 2; inklusive Umweltausgaben) mit rund 420 Mrd. Euro und die Kohäsionspolitik (Rubrik 1b; Strukturfonds) mit rund 371 Mrd. Euro. Stark an Bedeutung gewonnen haben im Vergleich zu den vorangegangenen Finanzrahmen die Ausgaben für die Programme im Bereich Wettbewerbsfähigkeit (Rubrik 1a; Forschung, Entwicklung, Infrastruktur) mit nunmehr rund 142 Mrd. Euro.

¹⁰ Die EK weist in der folgenden Tabelle 2 eine Ausgabenobergrenze von 1,02% des BNE aus, weil sie bei ihrer jährlichen technischen Anpassung der MFR-Tabelle die nachträglichen Korrekturen der BNE-Werte für vergangene Jahre nicht anpasst. Berücksichtigt man jedoch diese nachträglichen Korrekturen, so ergibt sich eine Ausgabenobergrenze von 1,00% des BNE.

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020

in Mio. €; zu laufenden Preisen

Mittel für Verpflichtungen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
	2014-2020							
R.1 Nachhaltiges Wachstum	52.756	77.986	69.304	73.512	76.420	79.924	83.661	513.563
1a. Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	16.560	17.666	18.467	19.925	21.239	23.082	25.191	142.130
1b. Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung	36.196	60.320	50.837	53.587	55.181	56.842	58.470	371.433
R.2 Nachhaltiges Wachstum:								
Natürliche Ressourcen	49.857	64.692	64.262	60.191	60.267	60.344	60.421	420.034
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	43.779	44.190	43.951	44.146	44.163	43.881	43.888	307.998
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	1.737	2.456	2.546	2.578	2.656	2.801	2.951	17.725
R.4 Europa in der Welt	8.335	8.749	9.143	9.432	9.825	10.268	10.510	66.262
R.5 Verwaltung	8.721	9.076	9.483	9.918	10.346	10.786	11.254	69.584
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7.056	7.351	7.679	8.007	8.360	8.700	9.071	56.224
R.6 Ausgleichszahlungen	29	0	0	0	0	0	0	29
Mittel für Verpflichtungen								
insgesamt	121.435	162.959	154.738	155.631	159.514	164.123	168.797	1.087.197
in BNE %	0,90%	1,17%	1,05%	1,04%	1,02%	1,00%	0,99%	1,02%
Mittel für Zahlungen insgesamt	135.762	140.719	130.694	126.492	154.355	166.709	172.420	1.027.151
in BNE %	1,01%	1,01%	0,88%	0,84%	0,98%	1,01%	1,01%	0,96%
Verfügbarer Spielraum	0,22%	0,22%	0,35%	0,39%	0,22%	0,19%	0,19%	0,26%
Eigenmittelobergrenze in Prozent des BNE	1,23%	1,23%	1,23%	1,23%	1,20%	1,20%	1,20%	1,22%

Quelle: EK, COM(2019) 310 - ANNEX

Die EK legte im September 2016 die in Art. 2 der MFR-VO vorgesehene Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision („mid-term review/revision“) des MFR mit einem Paket von Gesetzgebungs-vorschlägen vor. Wichtige Punkte waren dabei die Themen Investitionsoffensive, Jugend-arbeitslosigkeit, Migration, eine weitere Flexibilisierung des MFR sowie die Vereinfachung der Vorschriften für die Förderungsvergabe.

Im Juni 2017 einigten sich EP und Rat auf zusätzliche Mittel iHv. insgesamt rund 6 Mrd. Euro für die investitions- und innovationsintensiven Bereiche der Teilrubrik 1a, die Jugendbeschäftigungsinitsiativ (Teilrubrik 1b) sowie Bereiche der Rubriken 3 und 4 mit Migrationsbezug. Durch die Ausnutzung von Spielräumen unterhalb der Rubrikenobergrenzen und die Umschichtung von Mitteln anderer Programme ist dies ohne Erhöhung der Obergrenzen gelungen. Ein Gesetzespaket zur Vereinfachung der Förderregeln wurde im Juli 2018 verabschiedet.

1.3.2 Eigenmittelbeschluss 2014

Im Rahmen der Verhandlungen über den MFR 2014-2020 wurde, wie in den vorangegangenen Finanzperioden, auch über Anpassungen des Eigenmittelsystems verhandelt. Dabei einigten sich die Mitgliedstaaten 2013 auf folgende Änderungen:

- vorübergehende Reduktion des MwSt.-Abrufsatzes auf 0,15% für die Niederlande, Schweden und Deutschland (2014-2020).
- vorübergehende Reduktion der jährlichen BNE-Beiträge für die Niederlande um 695 Mio. Euro, für Schweden um 185 Mio. Euro und für Dänemark um 130 Mio. Euro (2014-2020) jeweils zu Preisen von 2011.¹¹
- Reduktion des BNE-Beitrags für Österreich im Jahr 2014 um 30 Mio. Euro, im Jahr 2015 um 20 Mio. Euro und im Jahr 2016 um 10 Mio. Euro jeweils zu Preisen von 2011.¹²
- Reduktion der Einhebungsvergütung bei den traditionellen Eigenmitteln von 25% auf 20%.

Der Eigenmittelbeschluss (EMB) 2014 trat nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Mitgliedstaaten am 1. Oktober 2016 rückwirkend in Kraft. Ende 2016 wurden die durch den neuen EMB hervorgerufenen Änderungen der Beitragszahlungen nachträglich aufgerollt. Die folgende Tabelle zeigt im oberen Teil die österreichischen Beiträge für die Jahre 2014-2016, wie sie der EK gutgeschrieben wurden und im Tabellenteil des gegenständlichen Berichts dargestellt sind. Diese Darstellung berücksichtigt, dass in den Jahren 2014 und 2015 die Beiträge noch nach dem Eigenmittelsystem vor 2014 abgerufen wurden, weil der EMB 2014 noch nicht

¹¹ Die EK ermittelt die Beträge zu laufenden Preisen unter Anwendung aktueller Inflationsdaten (BIP-Deflator).

¹² Siehe Fußnote 12.

von allen Mitgliedstaaten ratifiziert war. Der untere Teil der Tabelle stellt den österreichischen Beitrag hingegen so dar, als hätte die EK die Beiträge bereits in den Jahren 2014 und 2015 nach den Regeln des EMB 2014 abgerufen.

**Auswirkungen des Eigenmittelbeschlusses 2014 auf Österreich
in Mio. €**

	2014	2015	2016
Retroaktive Aufrollung 2016:			
nationaler Beitrag	2.691	2.529	2.943
TEM (ohne 20%/25% Einhebungsvergütung)	179	197	214
gesamte Eigenmittel Österreich	2.870	2.726	3.157
Sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv):			
nationaler Beitrag	2.767	2.609	2.763
TEM (ohne 20%/25% Einhebungsvergütung)	189	210	214
gesamte Eigenmittel Österreich	2.957	2.819	2.977

Quelle: EK, Finanzbericht 2018

Im Jänner 2017 legte eine „Hochrangige Interinstitutionelle Gruppe“ unter dem Vorsitz des ehemaligen italienischen Premierministers und EU-Kommissars Mario Monti einen Bericht über längerfristige Perspektiven des Eigenmittelsystems vor. Die nationalen Parlamente waren im Rahmen einer interparlamentarischen Konferenz im September 2016 eingebunden worden. Diese Aktivitäten fließen in die Verhandlungen zum MFR 2021-2027 und dessen Finanzierung ein (siehe Abschnitt 1.3.4).

1.3.3 EU-Jahreshaushalte bis 2020

Das vorrangige Thema bei den alljährlichen Verhandlungen über den EU-Haushalt war in der Finanzperiode 2014-2020 bisher die Migrationskrise. In den letzten Jahren wurden dafür rund 8 Mrd. Euro an zusätzlichen Mitteln vorgesehen. Dies beinhaltet etwa 3 Mrd. Euro, die im Rahmen der Flüchtlingsfazilität zusätzlich zu 3 Mrd. Euro aus bilateralen Beiträgen zur Unterstützung von Flüchtlingen in der Türkei fließen. Die oben genannten 8 Mrd. Euro an zusätzlichen Ausgaben im Bereich Migration konnten im Rahmen des MFR 2014-2020 finanziert werden, ohne die Gesamtobergrenze zu erhöhen. Dies geschah einerseits durch Mittel-

umschichtungen innerhalb der betroffenen Politikbereiche „Sicherheit und Unionsbürgerschaft“ (Rubrik 3) sowie „Europa in der Welt“ (Rubrik 4) und andererseits durch die Zuweisung nicht genutzter Mittel aus den Bereichen „Verwaltung“ (Rubrik 5) und „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ (Rubrik 2).

Im Dezember 2018 verabschiedeten der Rat (unter österreichischem Vorsitz) und das EP den EU-Haushalt 2019 iHv. rund 165,8 Mrd. Euro (VE) bzw. rund 148,2 Mrd. Euro (ZE).

Im Lauf des Jahres 2019 änderten Rat und EP auf Vorschlag der EK den laufenden EU-Haushalt durch drei Berichtigungshaushaltspläne (BH) ab:

- BH 1/2019: Einnahmenseitige Veranschlagung des Überschusses iHv. rund 1,8 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt 2019, wodurch sich die Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten reduzierten.
- BH 2/2019: Mittelerhöhung um 100 Mio. Euro zugunsten von Programmen in den Bereichen Forschung (Horizon 2020) und Bildung (Erasmus+).
- BH 3/2019: Bereitstellung zusätzlicher Mittel iHv. rund 294 Mio. Euro aus dem Europäischen Solidaritätsfonds (EUSF) zugunsten Italiens, Rumäniens und Österreichs (v.a. Kärnten und Osttirol) infolge der Überschwemmungen und Erdrutsche 2018.

Den EU-Haushaltsplanentwurf für 2020 präsentierte die EK Anfang Juni 2019. Darin wurden Ausgaben iHv. insgesamt 168,3 Mrd. Euro (VE) bzw. 153,6 Mrd. Euro (ZE) vorgeschlagen (jeweils inklusive „Besondere Instrumente“ außerhalb des MFR).

Der Rat verabschiedete Anfang September 2019 seine Position mit 166,8 Mrd. Euro VE und 153,1 Mrd. Euro ZE. Das EP verabschiedete Ende Oktober seinerseits eine Gegenposition mit 170,9 Mrd. Euro VE und 159,1 Mrd. Euro ZE. Auf Grund der abweichenden Positionen kam es wie üblich zu einem 21-tägigen Vermittlungsverfahren. Am letzten Tag des Vermittlungsverfahrens einigten sich Rat und EP auf einen Haushaltsplan 2020 iHv. 168,7 Mrd. Euro VE und 153,6 Mrd. Euro ZE. Gegen diesen Kompromiss stimmten u.a. Österreich, die Niederlande, Schweden und Dänemark. Diese vier Mitgliedstaaten hätten die Erhöhung von Ausgaben für den Klimaschutz, die ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtpakets war, mitgetragen. Allerdings mangelte es dem Gesamtkompromiss aus ihrer Sicht an ausreichenden kompensierenden Sparmaßnahmen, was in einem Mittelanstieg gegenüber 2019 von +1,5% in VE bzw. +3,4% in ZE zum Ausdruck kommt. Ende November 2019 verabschiedeten Rat und EP schließlich formell den EU-Haushalt 2020.

Jahreshaushalte 2018 bis 2020
in Mio. €

	Verpflichtungsermächtigungen			Zahlungsermächtigungen		
	2018	2019	2020	2018	2019 (ver-	2020
	(aus- geführt)	(verabschiedet, inkl. BH 3/19)	(verabschiedet)	(aus- geführt)	abschiedet, inkl. BH 3/19)	(ver- abschiedet)
R. 1. Nachhaltiges Wachstum	77.514	80.627	83.931	66.540	67.557	72.354
R. 2. Natürliche Ressourcen	58.774	59.642	59.907	55.576	57.400	57.904
R. 3. Unionsbürgerschaft	3.491	3.787	3.729	2.980	3.527	3.685
R. 4. Globales Europa	10.377	11.319	10.262	8.711	9.358	8.929
R. 5. Verwaltung	9.545	9.943	10.272	8.731	9.945	10.275
Besondere Instrumente außerhalb des MFR	180	871	588	157	705	419
Gesamt	159.881	166.189	168.688	142.695	148.492	153.566

Quellen: EK, COM(2019) 205; EK, COM(2019) 316; Erlass (EU, Euratom) 2019/1818; Erlass (EU, Euratom) 2020/227;
Anm.: Rundungsdifferenzen

1.3.4 Ausblick: Brexit und MFR 2021-2027

Seit 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich (VK) nicht mehr Mitglied der EU. Die EU 27 und das VK haben im Austrittsabkommen vereinbart, dass das VK am gesamten EU-Haushalt 2020 noch teilnimmt. Das bedeutet, dass das VK weiterhin in jener Höhe Beiträge leistet und Rückflüsse lukriert, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, auch wenn diese unmittelbar ab dem Austritt nicht mehr auf das VK anwendbar sein werden. Für die Umsetzung des EU-Haushalts 2020 ergeben sich aus dem Brexit somit voraussichtlich keine Komplikationen.

Ab 2021 verpflichtet das Austrittsabkommen das VK nur noch zur Mitfinanzierung von Beiträgen im Zusammenhang mit Zahlungen aus dem EU-Haushalt, die sich aus Verpflichtungen vergangener Finanzperioden ableiten. Die EU verliert damit einen großen Nettozahler. Das VK steuerte im Jahr 2018 inklusive Zöllen rund 16,4 Mrd. Euro an Eigenmitteln bei und erhielt Rückflüsse von rund 6,6 Mrd. Euro. Für 2020 ist ein britischer Beitrag von rund 18,5 Mrd. Euro veranschlagt. Dem stehen prognostizierte Rückflüsse iHv. rund 7 bis 8 Mrd. Euro an Fördernehmer im VK gegenüber.

Diese Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Brexit waren der EK bekannt, als sie im Mai 2018 ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 vorlegte. Die durch den Brexit entstehende Finanzierungslücke vergrößert die Notwendigkeit tiefgreifender Reformen. Das im Mai 2018 von der EK vorgeschlagene Paket trägt diesem Umstand teilweise Rechnung. Die Gesamtobergrenze in VE soll gemäß EK-Vorschlag für 2021 bis 2027 allerdings 1.279 Mrd. Euro betragen. Gemessen an der Wirtschaftsleistung der EU wäre dies ein Anstieg von derzeit 1,00% des BNE der EU 28 (ohne Europäischen Entwicklungsfonds iHv. 0,03% des BNE) auf 1,11% des BNE der künftigen EU 27 ohne VK (inkl. Ausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds).

Am 20. und 21. Februar 2020 verhandelten die Staats- und Regierungschefs auf Basis eines Kompromissvorschlags des Präsidenten des Europäischen Rates, Charles Michel, mit einer Gesamtobergrenze von 1,07% des BNE. Die nötige Einstimmigkeit wurde dabei nicht erzielt, sodass in den folgenden Wochen oder Monaten ein weiterer Einigungsversuch unternommen werden muss. Die Verhandlungen über den MFR 2021-2027 sollten im Lauf des Jahres 2020 abgeschlossen werden, damit die Rechtsvorschriften pünktlich zum 1.1.2021 in Kraft treten können.

1.4 Rückflüsse aus dem EU-Haushalt nach Österreich

Die nachfolgende Tabelle „Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an EU-Programmen“ zeigt die von Österreich in den ersten fünf Jahren der Finanzperiode 2014-2020 erzielten Rückflüsse aus ausgewählten Programmen. Sie beinhaltet auch Ausgaben aus dem EU-Haushalt, die im Bundeshaushalt nicht dargestellt sind, weil sie ohne Einbindung nationaler Behörden direkt an Unternehmen, Einrichtungen und Personen ausgezahlt wurden. Zu beachten ist, dass die Rückflussdaten im ersten Teil der Tabelle auf der Verbuchungsmethodik der EK beruhen, während die Rückflüsse gemäß Bundeshaushalt im zweiten Teil der Tabelle ebenso wie die Daten in Tabelle „Österreichs EU-Beitrag und Rückflüsse (Ergebnishaushalt)“ (siehe Abschnitt 1.1 EU-Gebarung im österreichischen Bundeshaushalt) nach der Methodik des Bundeshaushalts zustande kommen; u.a. führen die unterschiedlichen Periodenabgrenzungen zu abweichenden Zahlen.

Die Beispiele für Maßnahmen, die aus dem EU-Haushalt in Österreich gefördert werden, sind vielfältig. Sie reichen von Erasmus-Stipendien für Studierende über die Mitfinanzierung des Brenner Basistunnels aus der Connecting Europe Facility (CEF) bis zur Unterstützung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die

Globalisierung (EGF) für Arbeitnehmer die Opfer von Massenkündigungen geworden sind. Die EK weist auch Verwaltungsausgaben als Rückflüsse an die Mitgliedstaaten aus. Dies betrifft neben dem Kostenersatz zugunsten aller Mitgliedstaaten für Dienstreisen zu Sitzungen der EU-Gremien beispielsweise die Ausgaben der EK für ihren Brüsseler Sitz zugunsten Belgiens oder die Ausgaben der Wiener EU-Grundrechteagentur zugunsten Österreichs.

EU-Maßnahmen sowohl im Bereich der Ländlichen Entwicklung als auch der Kohäsionspolitik erfordern nicht nur eine Finanzierung im Wege des EU-Beitrags, sondern auch eine signifikante direkte nationale Beteiligung (Kofinanzierung), welche sich wiederum in Österreich vorwiegend aus Beiträgen des Bundes und der Länder zusammensetzt. Will man die Belastung der nationalen Haushalte vollständig erfassen, ist die öffentliche Kofinanzierung zusätzlich zum EU-Beitrag den Rückflüssen gegenüber zu stellen.

In den folgenden Unterabschnitten wird ein Überblick über die Rückflüsse nach Österreich gegeben. Die beiden Ausgabenbereiche Kohäsion und Landwirtschaft werden dabei näher betrachtet.

Erfolgsbilanz Österreichs durch Beteiligung an ausgewählten EU-Programmen (Periode 2014-2020)
in Mio. €, zu laufenden Preisen und durchschnittliche Rückflussquote in % der ausgezahlten EU-finanzierten Mittel

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2020
Rückflüsse gemäß EK-Finanzbericht								
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	483,5	569,8	475,4	446,6	624,2			0,9%
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung								
und Beschäftigung	185,5	307,2	378,5	361,6	444,4			2,0%
Egnos and Galileo	0,1	1,1	5,8	9,3	4,7			0,1%
Horizont 2020	118,9	216,5	238,1	274,9	270,9			2,4%
Euratom Programm für Forschung und Ausbildung	0,3	0,1	0,2	5,4	0,5			0,5%
COSME	1,9	2,7	1,6	2,8	2,1			0,8%
Erasmus+	28,8	30,5	40,1	30,1	48,9			2,0%
PSCI, EaSI	1,5	0,9	0,5	0,4	0,6			0,8%
Zoll, Fiscalis, Betrugsbekämpfung	0,5	0,1	0,2	1,1	0,4			0,4%
CEF Energie	3,0	0,2	0,2	0,6	0,2			0,7%
CEF Transport	27,7	52,9	87,9	37,0	110,8			6,0%
CEF Informations- und Kommunikationstechnologie	0,2	0,2	1,2	1,7	1,3			2,1%
Sonstige Maßnahmen und Programme	1,3	0,4	0,8	1,4	2,1			0,6%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0,3	0,4	0,2	0,2	0,1			1,0%
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten u. besonderen Befugnisse der EK finanziert werden	1,0	1,1	1,7	1,9	1,4			1,2%
R.1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	298,0	262,7	96,9	85,0	179,8			0,4%
Investitionen im Dienste von Wachstum und Beschäftigung (EFRE, ESF)	141,5	159,5	48,9	52,1	98,6			0,2%
Europäische territoriale Zusammenarbeit	151,9	100,6	42,1	28,6	74,6			7,5%
Technische Unterstützung	0,5	1,9	2,5	1,8	2,6			1,2%
Europäischer Hilfsfonds für die am meisten von Armut betroffenen Personen (FEAD)	2,0	0,0	2,0	2,3	2,6			0,6%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2,2	0,7	1,4	0,3	1,3			19,5%

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2020
Rückflüsse gemäß EK-Finanzbericht								
R.2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen								
Ressourcen	1.004,0	1.144,9	1.364,1	1.206,7	1.238,5			2,1%
Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	714,3	711,2	719,0	722,1	715,3			1,7%
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	284,8	421,9	636,4	480,0	514,5			4,1%
Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)	0,3	0,3	0,3	0,8	1,0			0,1%
LIFE+	4,6	11,5	8,3	3,8	5,7			2,2%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0%
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft								
Asyl- und Migrationsfonds	5,0	12,3	31,2	19,3	13,1			2,8%
Fonds für Innere Sicherheit	2,3	3,6	3,1	7,5	7,6			1,3%
Justiz	0,2	1,0	1,1	1,0	1,2			2,4%
Grundrechte und Unionsbürgerschaft	2,1	1,3	2,0	1,9	2,6			3,9%
Zivilkatastropenschutzverfahren	0,8	0,4	0,8	0,1	1,0			2,4%
Europa für Bürgerinnen und Bürger	0,5	0,3	0,6	0,4	0,8			2,1%
Lebens- und Futtermittel	1,8	0,9	1,6	1,1	1,8			0,6%
Gesundheit für Wachstum	0,8	1,1	0,5	1,2	1,5			1,9%
Verbraucherschutz	0,1	0,8	0,5	0,1	0,9			2,1%
Kreatives Europa	5,8	4,0	6,0	2,9	6,1			2,7%
Dezentrale Agenturen	21,1	22,9	28,1	28,2	25,3			3,8%
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	0,1	0,4	0,2	0,1	0,1			1,6%
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten u. besonderen Befugnisse der EK finanziert werden	1,0	0,8	0,6	0,7	0,8			0,7%
R.4 Europa in der Welt								
Ressourcen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0%
R.5 Verwaltung								
Besondere Instrumente *	21,7	0,0	0,0	0,0	0,0			1,0%
R.2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen								
Ressourcen	1.572,6	1.787,4	1.939,9	1.742,9	1.952,6			1,3%

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2014-
	Rückflüsse gemäß EK-Finanzbericht							
R.1 Intelligentes und integratives Wachstum	190,4	87,0	41,8	33,7	134,6			487,4
R.1a Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung	4,1	3,2	3,8	4,1	5,3			20,4
R.1b Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	186,3	83,8	38,1	29,6	129,3			467,1
R.2 Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen	1.286,8	1.133,2	1.110,6	1.111,4	1.226,4			5.868,4
R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	5,1	15,5	36,1	21,6	29,5			107,8
R.4 Europa in der Welt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0			0,0
R.5 Verwaltung	1,8	1,8	2,0	1,7	1,9			9,2
Besondere Instrumente *	7,1	0,0	0,0	0,0	0,0			7,1
Gesamt	1.491,2	1.237,5	1.190,5	1.168,4	1.392,3			6.479,9

Quelle: EK, Finanzbericht 2018; BME

Gesamtrückflüssen 94.8% 69.2% 61.4% 67.0% 71.3%

1.4.1 Strukturfonds (EFRE, ESF)

Für Österreich sind für die Periode 2014-2020 1,24 Mrd. Euro (2007-2013: 1,46 Mrd. Euro) bzw. 0,3% der Gesamtauszahlungen vorgesehen. Österreich ist in diesem Politikbereich

deutlich Nettozahler. Hauptbegünstigte sind die entwicklungsschwächsten Regionen, v.a. in den Mitgliedstaaten Mittel- und Osteuropas. Die Finanzierung erfolgt über die beiden Strukturfonds EFRE und ESF sowie über den Kohäsionsfonds. Letzterer ist jenen Mitgliedstaaten vorbehalten, deren BNE unter 90% des EU-Durchschnitts liegt. Gemeinsam mit dem Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bilden sie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds). Die Rückflüsse nach Österreich erfolgen aus den beiden Strukturfonds ESF und EFRE (sowie ELER und EMFF; siehe folgender Abschnitt).

Während der ESF das wichtigste Finanzierungsinstrument für die EU darstellt, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen, soll der EFRE durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU fördern. Darüber hinaus sollen die aus den Fonds unterstützten Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen.

Abgeleitet von diesen Prioritäten werden in der Periode 2014-2020 mit Hilfe der beiden Strukturfonds ESF und EFRE zwei kohäsionspolitische Ziele verfolgt:

- „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“: Eine Differenzierung der Mittelzuweisung an die Regionen erfolgt nach ihrer Wirtschaftsleistung, basierend auf den folgenden drei Kategorien:
 - „Weniger entwickelte Regionen“ mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf von weniger als 75% des durchschnittlichen BIP der EU
 - „Übergangsregionen“ mit einem BIP pro Kopf zwischen 75% und 90% des durchschnittlichen BIP der EU
 - „Stärker entwickelte Regionen“ mit einem BIP pro Kopf von über 90% des durchschnittlichen BIP der EU
- „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg): grenzübergreifende, transnationale und interregionale Kooperation.

Die Umsetzung der Ziele erfolgt über einzelne Programme. In Österreich sind dies:

- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – EFRE“: ein gemeinsames bundesweites Regionalprogramm für das Burgenland (Förderstatus „Übergangsregion“) sowie für die Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (Förderstatus „stärker entwickelte Regionen“)
- Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung – ESF“: analog zum EFRE-Programm

- ein bundesweites Beschäftigungsprogramm für alle neun Bundesländer
- Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg): sieben grenzübergreifende und drei transnationale EFRE-Programme; diesen Programmen kommt insofern ein Sonderstatus zu, als sie nicht durch Österreich allein, sondern in Kooperation mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten abgewickelt werden.

Mit der Finanzperiode 2014-2020 traten an die Stelle von zuvor zwei Beschäftigungsprogrammen und neun Regionalprogrammen nun jeweils mehr ein bundesweites Beschäftigungsprogramm und ein bundesweites Regionalprogramm. Die Reduktion der Programme war Teil einer umfassenden Reformagenda, welche Maßnahmen zur thematischen Konzentration, zur Verringerung der Anzahl der programmbeteiligten Stellen, zu gemeinsamen Qualitätsstandards und gemeinsamer Qualitätssicherung sowie zu einer Reform der Aufgabenorganisation umfasst und nicht zuletzt auf die Vereinfachung der Abwicklungsstrukturen abzielte.

**Strukturfondsmittel nach Zielen, nationalen Kofinanzierungsverpflichtungen und indikative Plandaten zur Bundeskofinanzierung 2014-2020
in Mio. €**

Ziel	EU-Mittel	öffentliche nationale Kofinanzierung	davon Bundeskofinanzierung *
Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“			
ESF	978,3	595,9	334,8
EFRE	442,1	433,7	282,4
	536,3	162,3	52,5
Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ EFRE		257,3	29,5
Summe		1.235,6	625,4
			345,2

Quelle: BMAFJ, ÖROK-Geschäftsstelle

* Indikative Planwerte; bei ESF: geplante nationale Kofinanzierung der Maßnahmen im Wirkungsbereich des BMBWF und des BMAFJ

** Schätzungen BMF auf Basis Fortschreibung aus der Vergangenheit

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass die einzelnen Programme nicht aus EU-Strukturfondsmitteln allein finanziert, sondern aus nationalen (öffentlichen bzw. privaten) Mitteln

kofinanziert werden. Die nationale Kofinanzierung mit bestimmten Mindestquoten ist EU-rechtlich vorgeschrieben.

Der Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen Ausgaben für die Periode 2014-2020 beträgt:

- maximal 60% für die „Übergangsregion“ Burgenland im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
- maximal 50% für die „stärker entwickelten Regionen“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“
- maximal 85% im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)

Der Rest ist durch nationale Kofinanzierung aufzubringen. Gemäß Art. 96 (2) der EU-VO 1303/2013¹³ legt die EK in der Genehmigungsentscheidung des jeweiligen operationellen Programms fest, ob das Gesamtkostenprinzip (auch von Privaten getragene Kosten zählen als Kofinanzierung) oder das Prinzip der öffentlichen Kosten (nur von der öffentlichen Hand getragene Kosten zählen als Kofinanzierung) angewendet wird.

Im Rahmen des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung 2014-2020“ wird in Österreich im EFRE-Programm und im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) das Gesamtkostenprinzip angewendet. Das bedeutet, dass auch private Mittel zur verpflichtend aufzubringenden Kofinanzierung zählen. Dies hat den Effekt, dass ein geringeres Volumen an öffentlichen Mitteln (Bund und Länder) erforderlich ist und damit auch ein geringerer Aufwand bei der Abwicklung im Rahmen des komplexen Mehr-ebenen-Systems erwartet werden kann. Beim österreichischen ESF-Programm 2014-2020 kommt insbesondere aufgrund der darin geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse das Prinzip der öffentlichen Kosten zur Anwendung.

Die Bundesbeteiligung an der nationalen Kofinanzierung erfolgt differenziert nach Maßnahmenbereichen durch verschiedene Bundesförderstellen bzw. Bundesressorts im Rahmen ihrer jeweiligen Budgets. Die Länder beteiligen sich über diverse Landesförderstellen.

Die Aufteilung zwischen Bund und Land ist dabei sehr unterschiedlich. Diese spiegelt die jeweiligen Förderprioritäten und Zuständigkeiten wider:

- Beim bundesweiten EFRE-Regionalprogramm werden über die gesamte Periode gerechnet die Zahlungen zwischen dem Bund und den Ländern in Verhältnis 32:68 vor genommen.

¹³Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (in der geltenden Fassung).

- Die Bundesbeteiligung am bundesweiten ESF-Beschäftigungsprogramm ist traditionell deutlich höher und liegt laut vorläufigen Plandaten bei ca. 65%.
- Bei den im Fall des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) ausgewiesenen Kofinanzierungsbeträgen handelt es sich um Schätzwerte. Die erforderlichen nationalen Mittel zur Kofinanzierung einzelner Projekte werden von den Ländern oder – nach Maßgabe ihrer fachlichen Zuständigkeit und Budgets, ohne fixe Finanzierungsverpflichtung – von einzelnen Bundesressorts bereitgestellt.

Für die laufende Finanzperiode 2014-2020 erfolgten beim ESF im Dezember 2017 und beim EFRE im Jänner 2018 die ersten Zwischenzahlungen. Bis dahin waren lediglich 1%ige Programmoverschüsse für die Jahre 2014, 2015 und 2016 sowie Jahresverschüsse für die Jahre 2016 (2%) und 2017 (2,625%; aufgrund ausstehender Zahlungsanträge jedoch mit dem Jahresverschuss 2016 gegenverrechnet) geflossen.

1.4.2 Landwirtschaft

Die EU leistet an Österreich Zahlungen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) für folgende Bereiche:

- Direktzahlungen (Betriebsprämie): Zahlungen, die von der Produktion agrarischer Urprodukte quantitativ entkoppelt sind und die Einkommen der Landwirte stützen. Direktzahlungen werden direkt an die Landwirte ausgezahlt. Neben einer Basisprämie enthält die Betriebsprämie Komponenten v.a. für die Einhaltung von Tierhaltungs- und Umweltstandards und für die Neuaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit durch Junglandwirte.
- Marktordnungsausgaben: Maßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte. Dabei handelt es sich um:
 - Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer
 - Interventionen (z.B. Produktankäufe, Lagerhaltung)
 - Prämien für die Verwendung bestimmter Produkte (z.B. Butter in der Patisserie, Schulumilch)
 - Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem EU-Binnenmarkt und in Drittländern
 - die Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft
 - den Aufbau und die Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

Diese Maßnahmen werden in der 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zusammengefasst. Sie werden mit marginalen Ausnahmen zu 100% von der EU finanziert.

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) beteiligt sich an den Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung in Österreich. Diese Maßnahmen werden in der 2. Säule der GAP zusammengefasst und betreffen folgende Bereiche:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (u.a. Investitionsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben und in der nachgelagerten Industrie)
- Verbesserung der Umwelt und Landschaft (für Österreich von besonderer Bedeutung sind das Umweltprogramm ÖPUL sowie die Ausgleichszahlungen für benachteiligte Betriebe (v.a. Bergbauern) zum Ausgleich natürlicher Benachteiligung in der landwirtschaftlichen Produktion)
- Förderung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (u.a. Aufbau neuer Betriebszweige, Grundversorgung ländlicher Gebiete, Dorferneuerung)
- Umsetzung des LEADER-Konzepts (Liaison entre Actions de Developpement de l'Economie Rurale; deutsch: Verbindungen zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft): besondere Förderung für lokale Entwicklungsstrategien, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

Die EU beteiligt sich am österreichischen ELER-Programm mit rund 50% der gesamten öffentlichen Aufwendungen. Gemäß österreichischem Landwirtschaftsgesetz wird die nationale Kofinanzierung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich im Verhältnis 60:40 geteilt. Abweichend von dieser Regel werden aber einige Maßnahmen der Länder im Rahmen der Ländlichen Entwicklung gefördert, die der Bund nicht mitträgt und die daher allein durch die Länder kofinanziert werden (z.B. Prämien in einzelnen Bundesländern für die Bewirtschaftung von Almen).

Über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) stellt die EU 50% der gesamten öffentlichen Mittel für Strukturmaßnahmen in der Fischproduktion und -verarbeitung zur Verfügung. Der nationale Anteil wird wie bei der Ländlichen Entwicklung gemäß Landwirtschaftsgesetz zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 geteilt.

Ausgaben der Agrarfonds und für die Fischerei
in Mio. €

	2014	2015	2016	2017	2018
EGFL (1. Säule)	44.288	43.863	44.084	44.695	44.310
ELER (2. Säule)	11.190	11.448	12.370	11.113	12.467
Agrarausgaben gesamt	55.478	55.311	56.454	55.808	56.777
Fischerei (EMFF, internat. Abkommen)	757	786	539	526	775

Quelle: EK, Finanzbericht 2018

Durchgeführte Zahlungen insgesamt EU-weit („Total dépenses“)

Zahlungen 2014-2018 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft in Österreich
in Mio. €

	Österreich					2018		
	2014	2015	2016	2017	Gesamt	EU	Bund	Länder
Summe EU- und								
kofinanzierte Maßnahmen	1.738,37	1.654,79	1.605,10	1.709,88	1.783,59	1.246,80	302,41	234,38
Marktordnungsausgaben								
(1. Säule der GAP)	720,01	693,59	732,19	722,77	719,48	714,72	0,52	4,24
Betriebsprämie	606,61	670,82	694,99	693,46	693,04	689,31	0,00	3,73
Ländliche Entwicklung (2. Säule der GAP)	1.018,36	961,20	872,91	987,11	1.064,11	532,08	301,89	230,14
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	257,40	252,55	260,06	262,45	261,50	125,11	76,36	60,03
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	502,91	382,67	405,40	436,14	443,67	224,97	131,22	87,48
LEADER	19,33	30,43	7,02	23,02	31,47	25,17	2,33	3,97
Technische Hilfe	28,17	29,93	28,91	30,86	48,70	24,07	14,78	9,85

Quelle: BMLRT, Grüner Bericht mehrere Jgg., Tab 5.1.4.

Zahlungen 2018 für EU- und kofinanzierte Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft nach Bundesländern
in Mio. €

	davon										
	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W	
Summe EU- und kofinanzierte											
Maßnahmen	1.783,59	111,64	150,34	544,54	344,49	125,38	267,38	164,43	63,67	11,72	
Marktordnungsausgaben											
(1. Säule der GAP)	719,48	54,53	50,18	267,43	150,96	34,15	99,13	39,84	17,67	5,59	
Direktzahlungen	693,05	49,25	49,58	259,80	149,41	33,83	92,70	39,42	17,53	1,53	
Ländliche Entwicklung											
(2. Säule der GAP)	1.064,11	57,11	100,16	277,11	193,53	91,23	168,25	124,59	46,00	6,13	
Ausgleichszahlung für naturbedingte Nachteile (AZ)	261,50	2,62	35,83	43,22	37,68	28,84	51,50	46,48	15,33	0,00	
Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL, Bio, Tierwohl)	443,91	41,99	32,72	150,79	75,34	35,11	52,20	38,43	15,95	1,38	
LEADER	31,45	1,07	3,14	6,12	6,20	2,11	8,35	3,02	1,36	0,08	
Technische Hilfe	48,70	2,60	4,63	11,77	9,44	3,50	9,68	5,16	1,63	0,29	

Quelle: BMLRT, Grüner Bericht 2019, Tab. 5.1.5.

1.5 Operativer Haushaltssaldo

Die (operativen) Haushaltssalden (Nettopositionen) der einzelnen Mitgliedstaaten geben Aufschluss über die unmittelbaren budgetären Auswirkungen der Beteiligung der Mitgliedstaaten am EU-Haushalt. Sie sind eine zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Saldenkennzahl und liefern wichtige Informationen über die budgetäre Lastenverteilung innerhalb der EU. Zu beachten ist, dass der Aussagewert einer jährlichen Betrachtungsweise der Nettosalden aufgrund der meist mehrjährigen Laufzeit der Förderprogramme und einer über die Jahre schwankenden Struktur der Mittelflüsse beschränkt ist. So handelt es sich bei den Rückflüssen zu Beginn einer Programmperiode meist um Vorauszahlungen, die weiteren Raten sind hingegen abhängig vom Fortschritt der Programmmumsetzung. Aussagekräftiger ist daher der Mittelwert über die Programmperiode.

Aufgrund einer Vereinbarung des Europäischen Rates von Berlin im Jahr 1999 berechnet die EK für jeden Mitgliedstaat jährlich die operativen Haushaltssalden nach einer einheitlichen Definition mit folgenden Eigenschaften:

- Eigenmittel: angepasste¹⁴ nationale Beiträge ohne TEM (Zölle), da letztere lediglich von nationalen Behörden (bei Einhebungsvergütung) für die gesamte EU erhoben werden („echte“ Eigenmittel).
- Ausgaben: sämtliche operativen Ausgaben (Rückflüsse), die in die Mitgliedstaaten zurückfließen (also keine Ausgaben an Drittländer wie Entwicklungshilfen und keine Verwaltungskosten, die allen Mitgliedstaaten zugutekommen, aber überwiegend in Belgien und Luxemburg anfallen).
- Berechnung: Differenz zwischen den nationalen operativen Rückflüssen und dem angepassten nationalen Beitrag.

Diese Definition ermöglicht einen Vergleich von Nettopositionen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Summe aller operativen Haushaltssalden ist immer null. Das BMF publiziert, wie die EK, aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit mit den übrigen Mitgliedstaaten nur Nettopositionen gemäß dieser Definition.

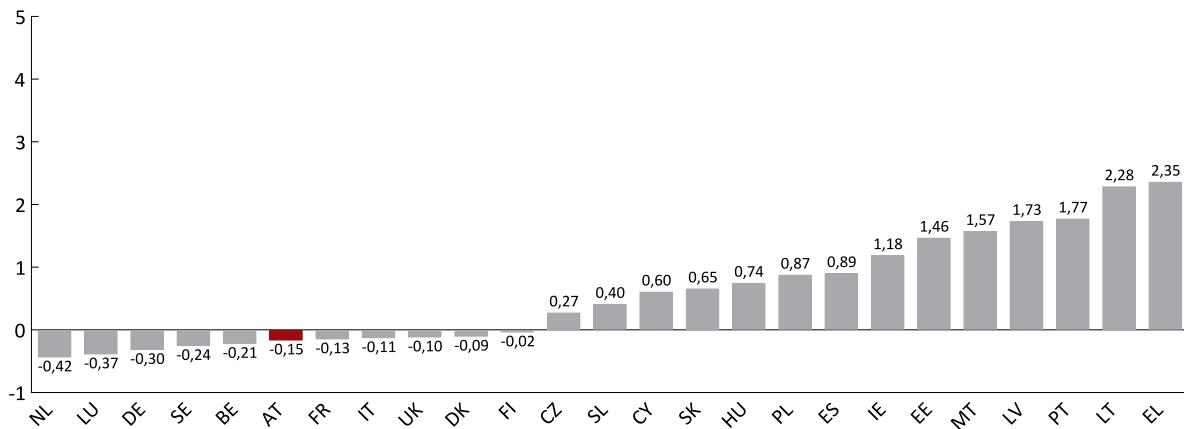
In der Finanzperiode 1993-1999, in die der österreichische EU-Beitritt 1995 fällt, flossen 75% des österreichischen nationalen Beitrags nach Österreich zurück. In der darauffolgenden Periode 2000-2006 erhöhte sich diese Quote auf 86%. In der Periode 2007-2013 betrug sie rund 76% und 2014-2018 66%. Österreichs Nettoposition wies bis 1999 durchschnittlich einen Saldo von -0,34% des BNE auf. In der Periode 2000-2006 (erstmalig Gewährung eines Rabatts) verbesserte sich der Durchschnitt auf -0,15%. In den Jahren des MFR 2007-2013 betrug der Saldo durchschnittlich -0,24%, wobei sich der Beitritt von 13 weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten inzwischen voll im EU-Haushalt niederschlug. In den ersten fünf Jahren der Finanzperiode 2014-2020 betrug der durchschnittliche österreichische Nettosaldo -0,31% des BNE.

¹⁴ Die nationalen Beiträge aller Mitgliedstaaten werden aus Gründen der Vergleichbarkeit so angepasst, dass sie in Summe den getätigten Ausgaben entsprechen; folglich addieren sich die operativen Haushaltssalden grundsätzlich auf null.

Nettopositionen der EU-Mitgliedstaaten (operative Haushaltssalden):

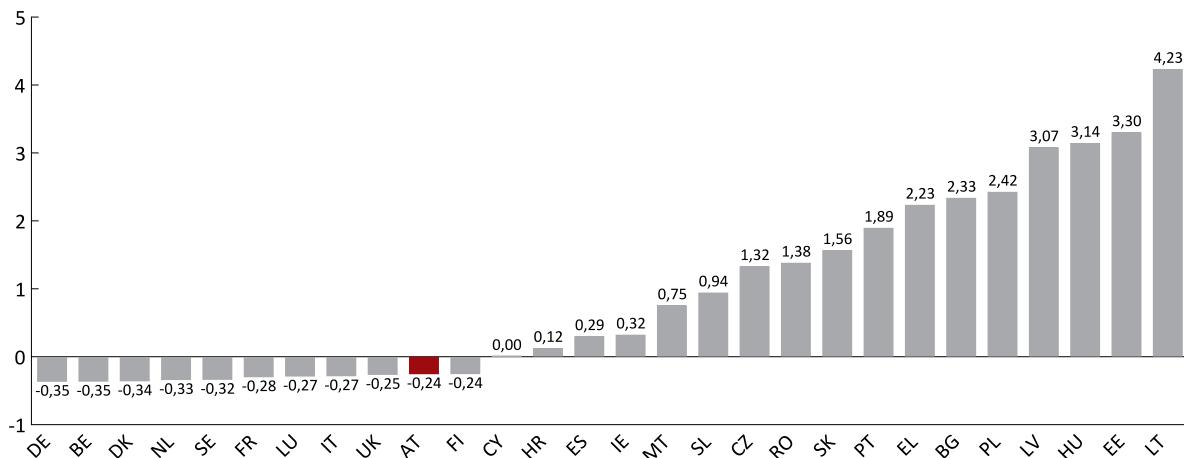
Mittelwerte 2000-2006

in BNE %



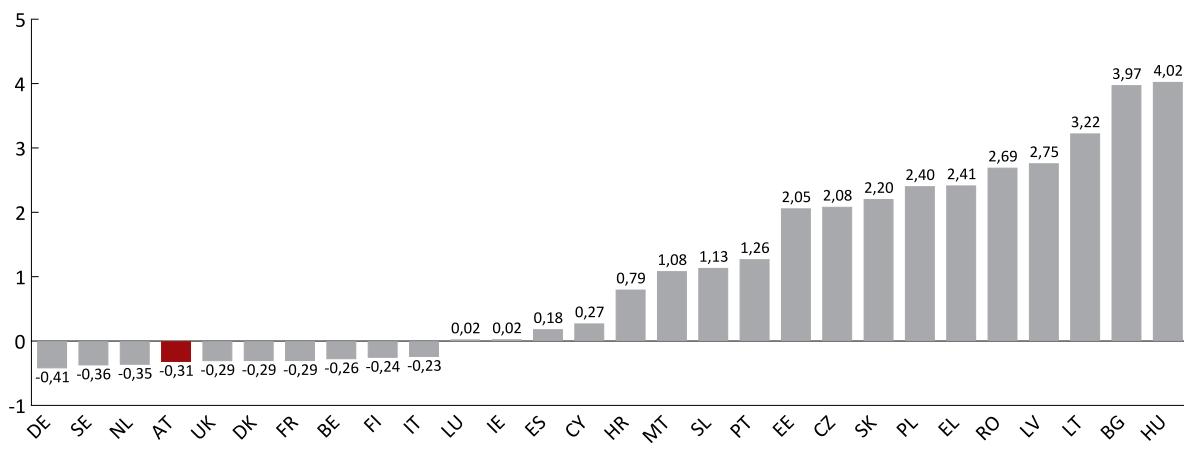
Mittelwerte 2007-2013

in BNE %



Mittelwerte 2014-2018

in BNE %



Quelle: EK; Finanzbericht 2018; BMF-Berechnungen

1.6 Garantien, Anleihe- und Darlehenstätigkeiten

Der EU-Haushalt darf gemäß Art. 311 AEUV kein Defizit aufweisen. Es bestehen allerdings Instrumente, die es der EU gestatten, auf den Finanzmärkten Anleihen aufzunehmen und deren Erlös in Form von Darlehen weiterzugeben, um in den EU-Verträgen festgelegte Ziele zu verfolgen. Für allfällige Zahlungsausfälle übernimmt die EU über den EU-Haushalt die Garantie. Ähnliche Garantien bestehen im Zusammenhang mit Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Euratom-Programms, der Makrofinanzhilfe für Drittstaaten und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI).

Der jährliche Haushaltsplan der EU enthält daher immer einen Anhang mit Informationen zu den Anleihe- und Darlehentransaktionen. Der gesamte ausstehende Kapitalbetrag mit Garantie auf den EU-Haushalt (inklusive aufgelaufener Zinsen) betrug per 31. Dezember 2018 rund 82 Mrd. Euro. In der Praxis sind Fälle, in denen Garantien schlagend werden, sehr selten.

Diese Garantien betreffen folgende Instrumente:

- Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe für Drittländer mit akuten Zahlungsbilanzproblemen¹⁵
- Zahlungsbilanzdarlehen für Mitgliedstaaten außerhalb (balance of payment loans, BOP)¹⁶ und innerhalb (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM)¹⁷ der Euro-Zone
- Finanzierungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Drittländern
- Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer im Rahmen des Euratom-Programms

Die EK informiert in regelmäßigen Berichten über Garantien sowie Anleihe- und Darlehens-tätigkeiten:

- Bericht über Garantien aus dem Gesamthaushaltsplan¹⁸
- Bericht über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten¹⁹
- umfassender Bericht über das Funktionieren des Garantiefonds²⁰
- Bericht über die Tätigkeiten der EIB außerhalb der Union im Rahmen der EU-Haushaltsgarantie²¹
- Bericht über die Durchführung der Makrofinanzhilfen für Drittländer²²

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus.

¹⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

¹⁸ Aktuell COM(2019) 484 (Stand 31. Dezember 2018).

¹⁹ Aktuell siehe „Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Europäischen Union im Jahr 2016“ COM(2017) 682 final.

²⁰ U.a. COM(2014) 214 bzw. für den EFSI-Garantiefonds COM(2019) 244 und für Maßnahmen in Drittstaaten COM(2019) 363.

²¹ Aktuell COM(2019)188.

²² Aktuell COM(2019) 324.

Im Gegensatz zu den oben genannten Transaktionen berühren die Darlehensfazilität für Griechenland, die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) und der europäische Stabilisierungsmechanismus (ESM) den EU-Haushalt nicht. Vielmehr geben bei diesen Instrumenten die Euro-Mitgliedstaaten bilateral durch ihre nationalen Haushalte Garantien ab.

Seit 1994 besteht ein Garantiefonds²³ mit dem Zweck, beim Ausfall von Zins- oder Tilgungszahlungen von Schuldnehmern außerhalb der EU rasch die Garantie abrufen zu können, ohne den EU-Haushalt schockartig zu belasten. Die durch den Garantiefonds gesicherten Transaktionen betreffen überwiegend, derzeit zu über 95%, Transaktionen der EIB. Der Rest besichert Darlehen im Zusammenhang mit der Makrofinanzhilfe bzw. dem Euratom-Programm.

Betrugen die Mittel im Garantiefonds mit Jahresende weniger als 9% der ausstehenden Darlehensauszahlungen, so wird er aus dem EU-Haushalt aufgefüllt. Dabei kommt ein Glättungsmechanismus zum Tragen der dafür sorgt, dass jeweils höchstens 100 Mio. Euro aus dem Haushalt in den Garantiefonds eingezahlt werden bis der Zielwert von 9% wieder erreicht ist.

Im Jahr 2015 wurde der Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ins Leben gerufen. Ziel dieses Instruments ist es, durch den gezielten Einsatz knapper EU-Haushaltsmittel und mit Unterstützung der EIB u.a. private Investitionen in mehrfacher Höhe des ursprünglich eingesetzten Betrags hervorzurufen.²⁴ Durch die Garantie des EU-Haushalts für einen Maximalbetrag von 16 Mrd. Euro und der EIB von 5 Mrd. Euro sollte ein Gesamtvolume von 315 Mrd. Euro an Investitionen hervorgerufen werden. Dazu wurde ein Garantiefonds eingerichtet und bis zum Jahr 2020 mit 50% der garantierten Summe (8 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt, 2,5 Mrd. Euro von der EIB) dotiert. Auf Grund des erfolgreichen Anlaufens des EFSI einigten sich EP und Rat Ende November 2017 auf Vorschlag der EK, dieses Instrument weiter zu stärken. Durch zusätzliche Mittel im Garantiefonds iHv. 1,1 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt, Reduktion des Zielwerts des Fonds von 50% auf 35% sowie zusätzliche Mittel der EIB sollen nunmehr an die 500 Mrd. Euro an Investitionen angestoßen werden.

Bis Februar 2020 wurden über den EFSI 13 österreichische und weitere vier internationale Projekte mit österreichischer Beteiligung in den Sparten Verkehr, Forschung und Entwicklung, Energie, Digitales und soziale Infrastruktur genehmigt. Mit einer geplanten Investitionssumme von rund 1,7 Mrd. Euro ist ein Regionalverkehrsprojekt der ÖBB Personenverkehr AG eines der größten EFSI-Projekte.

²³Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen.

²⁴Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen.

Tabelle 1: EU-28 Nationaler Beitrag nach Mitgliedstaaten und zu Gunsten der EU erhobene Traditionelle Eigenmittel 2018
in Mio. €, zu laufenden Preisen

MwSt.-Eigenmittel (1)	BNE-Eigenmittel* (2)	Reduktion der BNE-Eigenmittel für NL und SE **		Ausgleich der MwSt. und BNE Anpassungen früherer Haushaltsjahre (5)		Nationaler Beitrag insgesamt (6) = Σ (1) bis (5)		Traditionelle Eigenmittel netto (80%) (7)		Eigenmittel insgesamt (8) = (6) + (7)	%
		UK-Rabatt** (3)	(4)								
BE	589,6	3.014,3	241,0	31,4	-36,5	3.839,8	3,1	2.084,1	5.923,9	4,2	
BG	78,9	379,3	29,4	3,7	-4,1	487,2	0,4	96,4	583,6	0,4	
CZ	254,0	1.357,9	109,1	13,6	-14,5	1.720,1	1,4	266,6	1.986,7	1,4	
DK	345,9	2.173,1	167,6	-120,4	-25,0	2.541,2	2,1	337,5	2.878,7	2,0	
DE	2.085,1	22.900,8	320,0	239,7	-279,0	25.266,6	20,7	3.999,8	29.266,4	20,6	
EE	36,5	161,0	12,9	1,7	-1,9	210,2	0,2	33,0	243,2	0,2	
IE	250,1	1.920,1	152,2	17,7	-20,0	2.320,1	1,9	285,1	2.605,2	1,8	
EL	163,2	1.228,2	99,0	12,7	-15,4	1.487,7	1,2	180,2	1.667,9	1,2	
ES	1.629,0	8.051,2	648,3	83,9	-98,5	10.313,9	8,4	1.528,1	11.842,0	8,3	
FR	3.218,1	16.084,4	1.300,1	166,9	-196,0	20.573,5	16,8	1.647,0	22.220,5	15,6	
HR	78,1	345,7	27,5	3,5	-4,0	450,8	0,4	36,7	487,5	0,3	
IT	2.321,8	11.955,0	958,9	123,0	-143,6	15.215,1	12,5	1.817,0	17.032,1	12,0	
CY	31,2	138,1	11,1	1,4	-1,5	180,3	0,1	23,1	203,4	0,1	
LV	36,3	182,3	14,8	2,0	-2,3	234,1	0,2	42,7	276,8	0,2	
LT	53,7	279,5	23,0	3,0	-3,4	355,8	0,3	91,3	447,1	0,3	
LU	62,0	274,2	21,2	2,7	-3,2	356,9	0,3	20,1	377,0	0,3	
HU	154,1	856,1	66,9	8,6	-9,9	1.075,8	0,9	193,1	1.268,9	0,9	
MT	17,8	78,6	6,3	0,8	-0,9	102,6	0,1	12,9	115,5	0,1	
NL	485,1	5.052,9	70,8	-703,8	-60,4	4.844,6	4,0	2.502,9	7.347,5	5,2	
AT	518,3	2.726,0	36,5	26,8	-30,5	3.277,1	2,7	209,7	3.486,8	2,4	
PL	588,1	3.143,1	258,0	33,1	-37,2	3.985,1	3,3	735,0	4.720,1	3,3	
PT	301,5	1.295,3	104,9	13,6	-15,9	1.699,4	1,4	175,9	1.875,3	1,3	
RO	239,1	1.312,0	105,4	13,7	-15,4	1.654,8	1,4	175,8	1.830,6	1,3	
SL	63,7	298,3	24,0	3,2	-3,5	385,7	0,3	70,4	456,1	0,3	
SK	96,4	619,0	49,1	6,2	-7,1	763,6	0,6	93,4	857,0	0,6	
FI	301,5	1.592,2	127,1	16,3	-18,6	2.018,5	1,7	138,2	2.156,7	1,5	
SE	316,6	3.143,0	44,4	-160,8	-39,7	3.303,5	2,7	494,1	3.797,6	2,7	
UK	3.309,0	15.221,1	-5.026,5	162,0	-203,8	13.461,8	11,0	2.941,6	16.403,4	11,5	
EU-28	17.624,80	105.784,00	9,90	5,90	-1.292,00	122.123,70	100,00	20.231,60	142.355,40	100,00	

Quelle: EK, Finanzbericht 2018

* Aus Gründen einer einfachen Darstellung ist die JI-Anpassung (Berücksichtigung der Nichtteilnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres) in den BNE-Eigenmitteln enthalten.

** Aufgrund von wechselkursbedingten Differenzen kein Nullsaldo.

Tabelle 2: EU-Beiträge und EU-Rückflüsse Österreichs 2000-2018
in Mio. €, zu laufenden Preisen

Finanzperiode	EU										2007 - 2013							2014 - 2020					
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2014 - 2020	2014 - 2020	2014 - 2020	
EIGENMITTEL																							
MwSt. inkl. Berichtigungen	818	762	554	512	248	326	385	409	389	271	287	306	327	334	453	445	467	511	518				
BNE inkl. Reserve u. Korr.	894	848	1.070	1.212	1.597	1.589	1.557	1.565	1.567	1.871	2.131	2.149	2.389	2.639	2.196	2.046	2.233	1.869	2.722				
Berichtigungen aus Vorjahren (BNE- und MwSt.- EM)																							
UK-Korrektur inkl. Vorjahre	111	252	35	46	25	40	71	43	36	28	23	24	27	32	41	36	45	35	37				
BNE-Reduktion NL und Schweden (EMB 2007)																							
Berichtigungen EMB 2007, 2014																							
Jl Anpassung																							
Nationaler Beitrag (absolut)¹	1.824	1.862	1.658	1.769	1.871	1.956	2.014	2.000	1.979	2.190	2.460	2.499	2.765	3.028	2.767	2.609	2.763	2.429	3.277				
in BNE % Österreich	0,9%	0,9%	0,7%	0,8%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,7%	0,7%	0,8%	0,8%	0,9%	0,9%	0,9%	0,8%	0,8%	0,7%	0,8%				
pro Kopf (in Euro); Quelle Ameco	228	232	205	218	229	238	244	241	238	263	294	298	328	358	326	304	318	277	372				
Trad. Eigenmittel (exkl. Einhebungsgvergütung)	270	229	151	167	176	189	195	201	202	157	167	190	177	164	189	210	214	220	210				
Gesamtbetrag der Eigenmittelzahlungen²	2.094	2.091	1.809	1.936	2.047	2.144	2.209	2.201	2.180	2.347	2.627	2.689	2.942	3.191	2.957	2.820	2.977	2.650	3.487				
Finanzierungsanteil Ö am EU-Budget (Nat. Beitrag)	2,5%	2,8%	2,4%	2,4%	2,3%	2,3%	2,3%	2,1%	2,1%	2,3%	2,3%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,4%	2,2%	2,5%	2,6%	2,7%		
RÜCKFLÜSSE																							
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018				
Landwirtschaft/ab 2007: R.2	1.019	1.053	1.092	1.128	1.145	1.237	1.275	1.130	1.218	1.308	1.351	1.312	1.290	1.263	1.004	1.145	1.364	1.207	1.239				
Strukturpol. Maßnahmen/ab 2007: R.1b	260	198	186	300	315	338	305	265	232	241	162	219	232	291	298	263	97	85	180				
Interne Politikbereiche/ab 2007: R.1a, R.3a, R.3b *	103	126	262	129	141	191	229	184	284	248	287	326	315	287	249	357	455	426	507				
Erstattungen gem öst. Beitragsvertrag																							
Verwaltung	17	18	20	20	20	22	20	44	20	21	19	19	21	22	23	24	25	27					
Rückflüsse³	1.398	1.394	1.560	1.577	1.621	1.786	1.830	1.598	1.777	1.816	1.822	1.876	1.856	1.862	1.573	1.787	1.940	1.743	1.953				
Rückflüsse in % des Nationalen Beitrags	77%	75%	94%	89%	87%	91%	91%	80%	90%	83%	74%	75%	67%	62%	57%	69%	70%	72%	60%				
MITTELWERTE je Finanzperiode																							
Quelle: EK, Finanzbericht 2018; BMF-Berechnungen																							

¹ Nationaler Beitrag 2000-2008 = MwSt. inkl. Berichtigungen, BNE inkl. Reserve u. Korr., UK-Rabatt inkl. Vorjahr, Ab dem Jahr 2009 zusätzlich inkl. BNE-Reduktion NL und SE, Berichtigungen EMB 2007 sowie EMB 2014 (Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007 und EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 bzw. 1.1.2014 (fiktiv) und Jl-Anpassung (Berücksichtigung der Nichteinnahme von DK, IRL und UK an einigen Maßnahmen im Bereich Justiz und Inneres)).

² Gesamtbetrag der Eigenmittelzahlungen = Nationaler Beitrag + Traditionelle Eigenmittel 75% (bzw. 80% ab EMB 2014)

³ Rückflüsse = R.2 + R.1b + R.1a, R.3a, R.3b + Erstattungen + Verwaltung

* ab 2014 inkl. EUJSF

Tabelle 3: Aufteilung der EU-28 Ausgaben 2018 nach Rubriken und Mitgliedstaaten
in Mio. €, zu laufenden Preisen

	R.1a Wettbewerbs- fähigkeit	R.1b Kohäsion	R.2 natürliche Ressourcen	R.3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	R.4 Globales Europa	R.5 Verwaltung	Spezial- instrumente	Ausgaben insgesamt	Ausgaben insgesamt in %
BE	1.757,4	533,9	707,6	346,8	0,0	5.167,6	0,3	8.513,6	6,5
BG	72,2	988,2	1.030,1	58,1	5,6	12,2	2,3	2.168,7	1,7
CZ	127,9	2.777,0	1.184,9	17,5	0,0	15,9	0,0	4.223,2	3,2
DK	311,0	68,3	940,0	19,2	0,0	72,7	0,0	1.411,2	1,1
DE	2.588,6	2.804,7	6.165,6	261,4	0,0	233,6	0,0	12.053,9	9,2
EE	72,1	375,2	266,1	36,7	0,0	9,3	0,0	759,4	0,6
IE	213,5	203,9	1.560,0	24,5	0,0	61,8	0,0	2.063,7	1,6
EL	268,7	1.429,2	2.708,6	424,7	0,0	32,8	6,1	4.870,1	3,7
ES	1.366,5	4.263,0	6.300,5	221,1	0,0	116,1	3,2	12.270,4	9,4
FR	2.533,3	2.094,5	9.505,8	167,8	0,0	430,3	46,5	14.778,2	11,3
HR	56,7	552,4	480,3	14,5	7,3	9,1	0,0	1.120,3	0,9
IT	1.588,6	3.218,9	5.006,7	317,2	0,0	205,6	0,0	10.337,0	7,9
CY	74,1	89,9	79,4	14,6	0,0	6,0	0,0	264,0	0,2
LV	62,3	650,7	450,7	21,4	0,0	9,1	17,7	1.211,9	0,9
LT	98,0	1.187,9	718,1	39,8	0,0	10,0	16,9	2.070,7	1,6
LU	208,7	64,5	61,0	40,7	0,0	1.633,4	0,0	2.008,3	1,5
HU	98,1	4.435,4	1.715,8	31,8	0,4	16,6	0,0	6.298,1	4,8
MT	17,3	67,4	16,0	48,0	0,0	7,3	0,0	156,0	0,1
NL	1.089,9	172,3	877,9	236,4	0,0	94,0	0,0	2.470,5	1,9
AT	444,4	179,8	1.238,5	62,7	0,0	27,3	0,0	1.952,7	1,5
PL	264,2	11.481,9	4.465,8	95,7	0,0	30,1	12,3	16.350,0	12,5
PT	250,6	3.293,4	1.310,2	59,0	0,0	45,5	52,1	5.010,8	3,8
RO	135,0	1.660,3	2.978,1	48,8	24,1	18,8	0,0	4.865,1	3,7
SL	95,1	550,0	256,7	15,4	0,0	9,6	0,0	926,8	0,7
SK	168,3	1.614,3	653,0	10,2	0,0	11,4	0,0	2.457,2	1,9
FI	275,6	211,3	910,8	37,2	0,0	42,9	0,0	1.477,8	1,1
SE	414,9	356,9	915,4	86,3	0,0	40,8	0,0	1.814,3	1,4
UK	1.658,6	1.087,8	3.600,1	147,7	0,0	138,9	0,0	6.633,1	5,1
EU-28	16.311,60	46.412,80	56.103,80	2.904,80	37,40	8.508,30	157,40	130.436,20	100,00

Quelle: EK, Finanzbericht 2018

Tabelle 4: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2018 (operative Haushaltssalden)
in Mio. €, zu laufenden Preisen

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 *	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 **	2017	2018
BE	-323,2	-745,2	-517,7	-779,7	-536,1	-607,5	-709,9	-965,9	-838,7	-1.452,7	-1.466,4	-1.369,6	-1.493,7	-1.541,1	-1.518,3	-1.161,4	-715,7	-487,6	
BG								327,7	658,7	642,2	895,5	725,4	1.329,7	1.529,0	1.815,9	2.273,8	1.959,2	1.471,3	
CZ								625,6	1.133,9	1.776,8	2.079,3	1.455,2	3.045,2	3.401,1	2.948,4	5.631,2	3.340,2	2.479,5	
DK	239,6	-223,1	-169,1	-220,0	-224,6	-265,3	-505,2	-673,7	-625,2	-821,0	-615,3	-836,6	-1.126,0	-1.277,1	-769,5	-703,6	-783,7	-702,6	-1.198,6
DE	-8.232,4	-6.971,5	-4.954,0	-7.605,4	-7.140,4	-6.064,3	-6.325,2	-6.521,5	-7.836,0	-8.107,3	-9.223,6	-9.002,5	-11.953,8	-13.824,8	-14.523,5	-13.210,6	-12.944,7	-10.675,4	-13.405,9
EE								145,0	154,3	176,4	222,3	222,0	582,0	672,7	350,4	785,3	771,4	469,0	239,4
IE	1.719,5	1.198,3	1.574,1	1.559,0	1.593,8	1.136,6	1.080,5	619,0	512,6	47,0	803,9	383,8	670,6	279,1	-54,2	268,1	348,6	-172,6	-314,5
EL	4.380,6	4.503,6	3.375,7	3.358,3	4.163,3	3.900,5	5.102,3	5.382,9	6.201,0	3.251,5	3.597,4	4.622,6	4.544,9	5.340,7	5.130,2	4.891,1	4.346,0	3.740,7	3.352,0
ES	5.263,6	7.661,2	8.859,4	8.704,9	8.502,3	6.017,8	3.811,7	3.379,4	2.460,8	1.794,3	4.100,9	2.995,0	3.999,0	3.058,3	860,3	4.273,2	2.113,7	729,4	1.856,9
FR	-676,6	-2.043,4	-2.218,4	-1.976,1	-3.050,7	-2.883,5	-3.012,5	-3.500,9	-4.494,9	-4.739,4	-5.534,8	-6.405,8	-8.297,5	-8.445,7	-7.763,0	-6.210,1	-8.173,6	4.569,3	-1.192,6
HR	13,7	15,6	8,5	26,7	23,3	44,0	102,4	76,3	133,9	105,3	86,2	111,9	102,0	49,6	167,3	217,3	529,5	261,9	661,1
IT	1.231,2	-2.030,9	-2.917,1	-849,8	-2.946,9	-2.199,0	-1.731,8	-2.479,7	-4.636,6	-4.079,2	-4.534,0	-5.933,0	-5.058,1	-3.789,9	-4.825,5	-3.274,0	-2.336,8	-3.577,8	-5.059,4
CY								63,5	90,3	102,4	-14,5	-23,1	6,9	10,6	6,9	25,2	40,4	110,7	-30,7
LV								197,7	263,9	255,5	483,7	399,5	513,6	674,2	731,3	955,9	801,2	796,8	754,7
LT								369,3	476,4	585,3	785,9	832,3	1.510,6	1.358,4	1.368,0	1.514,0	1.514,5	1.537,5	536,2
LU	-54,6	-140,0	-48,1	-57,2	-93,6	-86,8	-60,2	-147,8	-31,9	-82,8	-41,9	-75,0	-79,5	-69,4	-76,6	-99,0	12,0	13,9	18,5
HU								193,4	590,1	1.115,0	1.578,1	1.078,9	2.772,1	2.748,4	4.418,3	3.280,4	4.954,5	5.654,6	4.613,9
MT								45,0	90,0	101,0	26,7	28,2	11,7	52,9	67,0	71,4	88,0	178,0	30,4
NL	-1.543,9	-2.259,9	-2.171,3	-1.942,2	-2.034,9	-2.636,6	-2.587,6	-1.766,4	-1.551,0	-2.026,2	-1.833,1	-2.214,0	-2.364,5	-2.675,1	-3.708,1	-2.663,4	-2.071,5	-1.391,6	-2.460,5
AT	-435,5	-542,4	-212,6	-330,9	-365,1	-277,9	-301,5	-545,5	-341,4	-431,5	-677,0	-805,1	-1.073,3	-1.251,7	-1.343,3	-962,2	-791,3	-933,1	-1.346,5
PL								1.438,3	1.853,2	2.997,6	5.060,4	4.330,3	6.488,5	8.427,5	10.975,1	11.997,2	12.237,1	13.676,1	
PT	2.128,2	1.773,8	2.682,7	3.476,3	3.124,0	2.378,0	2.291,7	2.433,4	2.642,1	2.242,8	2.622,6	2.983,7	5.027,2	4.416,7	3.165,7	930,7	1.792,9	2.437,2	3.268,6
RO																			5.207,4
SL								109,7	101,5	142,8	80,3	102,1	261,6	424,1	490,1	572,2	429,2	784,1	567,5
SK								169,2	270,9	323,2	603,1	705,7	580,2	1.349,6	1.160,6	1.597,0	1.287,4	993,6	3.077,0
FI	275,9	-153,0	-4,9	-26,7	-69,6	-84,8	-241,0	-223,2	-383,3	-430,3	-300,2	-652,1	-658,8	-604,0	-883,2	-570,4	-294,0	-275,4	-580,3
SE	-1.058,7	-982,9	-750,4	-945,6	-1.059,8	-866,9	-856,6	-620,2	-1.090,7	-704,2	-1.211,4	-1.325,4	-1.925,1	-2.220,7	-1.982,5	-1.874,1	-1.569,1	-1.403,5	-1.524,8
UK	-2.913,7	955,4	-2.528,4	-2.364,9	-2.864,9	-1.529,0	-2.140,2	-4.711,3	-993,0	-1.362,9	-5.625,9	-5.565,6	-7.366,1	-8.641,7	-5.412,2	-11.702,5	-5.585,3	-5.345,1	-6.946,1

Quelle: EK, Finanzbericht 2018

Anmerkung:
Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

Tabelle 5: Nettopositionen der EU-28 Mitgliedstaaten 2000-2018 (operative Haushaltssalden)
in BNE %

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 *	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016 **	2017	2018	
BE	-0,12	-0,28	-0,19	-0,27	-0,18	-0,19	-0,21	-0,28	-0,23	-0,42	-0,39	-0,36	-0,38	-0,39	-0,40	-0,37	-0,28	-0,16	-0,11	
BG											1,89	2,50	1,88	3,32	3,80	4,43	5,31	4,17	2,92	3,01
CZ											0,30	0,17	0,33	0,48	0,75	1,29	1,44	0,96	2,02	2,33
DK	0,14	-0,12	-0,09	-0,11	-0,11	-0,12	-0,22	-0,29	-0,26	-0,35	-0,25	-0,33	-0,44	-0,49	-0,49	-0,29	-0,26	-0,28	-0,24	
DE	-0,39	-0,32	-0,23	-0,35	-0,31	-0,26	-0,26	-0,26	-0,30	-0,32	-0,35	-0,33	-0,42	-0,48	-0,48	-0,43	-0,43	-0,40	-0,39	
EE											1,57	1,43	1,38	1,47	1,42	4,25	4,82	2,25	4,64	2,46
IE	1,83	1,16	1,39	1,25	1,19	0,77	0,67	0,36	0,32	0,03	0,58	0,27	0,47	0,19	-0,03	0,15	0,16	-0,07	-0,12	
EL	3,04	2,94	2,07	1,89	2,16	1,98	2,39	2,38	2,65	1,40	1,62	2,29	2,33	2,93	2,88	2,77	2,47	2,10	1,83	
ES	0,82	1,11	1,20	1,09	1,00	0,66	0,38	0,32	0,23	0,17	0,38	0,28	0,38	0,29	0,29	0,08	0,40	0,19	0,06	
FR	-0,04	-0,13	-0,14	-0,12	-0,18	-0,16	-0,16	-0,18	-0,22	-0,24	-0,27	-0,30	-0,39	-0,39	-0,39	-0,36	-0,28	-0,20	-0,26	
HR	0,06	0,06	0,03	0,09	0,07	0,12	0,26	0,18	0,29	0,24	0,20	0,26	0,24	0,12	0,40	0,50	1,20	0,55	1,31	
IT	0,10	-0,16	-0,22	-0,06	-0,20	-0,15	-0,11	-0,15	-0,29	-0,26	-0,28	-0,36	-0,31	-0,24	-0,30	-0,20	-0,14	-0,21	-0,29	
CY											0,49	0,64	0,67	-0,09	-0,13	0,04	0,06	0,03	-0,13	0,23
LV											1,72	1,94	1,52	2,20	1,66	2,55	3,70	3,62	4,33	3,46
LT											2,06	2,30	2,48	2,81	2,64	5,51	4,94	4,55	4,69	4,45
LU	-0,32	-0,77	-0,24	-0,28	-0,42	-0,33	-0,25	-0,51	-0,11	-0,35	-0,16	-0,16	-0,27	-0,28	-0,24	0,26	-0,29	0,03	0,39	
HU											0,24	0,69	1,29	1,67	1,07	3,11	2,95	3,47	5,08	5,62
MT											0,93	1,82	1,95	0,48	0,47	0,20	0,84	1,00	1,03	1,21
NL	-0,34	-0,48	-0,44	-0,38	-0,38	-0,49	-0,44	-0,44	-0,29	-0,25	-0,33	-0,29	-0,34	-0,36	-0,36	-0,42	-0,56	-0,39	-0,31	
AT	-0,21	-0,25	-0,09	-0,14	-0,15	-0,11	-0,11	-0,19	-0,12	-0,15	-0,23	-0,26	-0,34	-0,39	-0,41	-0,29	-0,23	-0,25	-0,35	
PL											0,72	0,77	1,12	1,67	1,22	2,13	2,43	3,03	3,24	3,22
PT	1,69	1,33	1,91	2,41	2,08	1,52	1,42	1,43	1,54	1,33	1,51	1,73	1,73	3,06	2,63	1,85	0,53	0,99	1,29	
RO												0,46	1,11	1,48	0,99	1,10	1,55	2,94	3,07	3,26
SL											0,40	0,35	0,46	0,23	0,28	0,73	1,18	1,60	1,20	2,14
SK											0,51	0,71	0,73	1,11	1,10	0,92	2,06	2,26	1,78	1,35
FI	0,20	-0,11	0,00	-0,19	-0,18	-0,19	-0,21	-0,28	-0,23	-0,20	-0,23	-0,16	-0,33	-0,33	-0,30	-0,43	-0,27	-0,14	-0,25	
SE	-0,38	-0,39	-0,27	-0,32	-0,34	-0,27	-0,25	-0,17	-0,30	-0,22	-0,32	-0,32	-0,44	-0,49	-0,49	-0,41	-0,33	-0,29	-0,32	
UK	-0,17	0,06	-0,14	-0,14	-0,15	-0,08	-0,10	-0,22	-0,05	-0,08	-0,31	-0,30	-0,36	-0,43	-0,30	-0,25	-0,46	-0,24	-0,23	

Quelle: EK, Finanzbericht 2018

Anmerkung:

Die starken Schwankungen im Saldo des Vereinigten Königreichs (siehe etwa positiver UK-Saldo 2001) ergeben sich insbesondere aus der starken Abhängigkeit der Höhe des UK-Rabatts von der Mehrwertsteuer-Basis. Diese ist eine Schätzgröße, für die es bis zu fünf Jahre im Nachhinein zu Anpassungen auf Grund von Abweichungen vom tatsächlichen Mehrwertsteueraufkommen kommen kann.

* Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2007, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2007 (fiktiv).

** Inkl. Anpassung für das retroaktive Inkrafttreten des EMB 2014, d.h. sofortiges Inkrafttreten 1.1.2014 (fiktiv).

3 Abkürzungen

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
BH	Berichtigungshaushalt(splan)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BNE	Bruttonationaleinkommen
CEF	Connecting Europe Facility (EU-Infrastruktur-Förderprogramm)
COSME	Competitiveness of Enterprises and Small- and Medium-sized Enterprises (Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen)
ECOFIN	Rat der Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten
EaSI	Employment and Social Innovation (EU-Förderprogramm)
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSI	Europäischer Fonds für strategische Investitionen
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EGF	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGNOS	European Geostationary Navigation Overlay Service (Erweiterungssystem zu Satellitennavigation)
EIB	Europäische Investitionsbank
EIF	Europäischer Investitionsfonds
EK	Europäische Kommission
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMB	Eigenmittelbeschluss
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
EP	Europäisches Parlament
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESI-Fonds	Europäische Struktur- und Investitionsfonds

ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ITER	International Thermonuclear Experimental Reactor
JI	Justiz und Inneres
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rural (EU-Förderprogramm)
LIFE+	L'Instrument Financier pour l'Environnement (EU-Umweltförderprogramm)
MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
MwSt.	Mehrwertsteuer
OLAF	Office européen de lutte antifraude (EU-Betrugsbekämpfungsbüro)
ÖPUL	Österreichisches Programm für umweltgerechte Landwirtschaft
PSCI	Programm for Social Change and Innovation (EU-Förderprogramm)
TEM	Traditionelle Eigenmittel
VE	Verpflichtungsermächtigung
VO	Verordnung (EU-Recht)
ZE	Zahlungsermächtigung